



**LANDKREIS LÜNEBURG**  
**DER LANDRAT**

**Änderungsgenehmigung nach § 16  
BImSchG**

Vorhaben:

**Bau und Betrieb der WEA 5 nach §16 im WP Oerzen II**

Aktenzeichen: I2570008  
Antragsteller: Landwind Planung GmbH & Co. KG  
Grundstück: 21409 Embsen,  
Gemarkung: 2425  
Flur - Flurstück: 2425-1-1/1  
2425-1-1/1  
2425-1-1/1

**Fachdienst Umwelt**

Horst-Nickel-Straße 4  
21337 Lüneburg

# Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG Aktenzeichen I2570008

## Inhaltsverzeichnis

genehmigte Unterlagen (Scan)	
8.2.1.1 Handelsregisterauszug (HRA) Landwind Planung GmbH & Co. KG - HRA 202581	9
Genehmigungen	
Änderungsgenehmigung BImSchG	10
Berechnungen	
Herstellungskosten permanente Zuwegung	54
Sonstiges	
Rückbauverpflichtung mit Beträgen	56
01. Antrag	
1.1 Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG Oerzen II	57
00 Inhaltsverzeichnis Antrag Oerzen II	63
1.2 Projektkurzbeschreibung Oerzen II WEA 5	69
1.3.4a Übersicht Bestandsanlagen	79
1.3.4b Übersicht Bestandsanlagen - Karten N1 (2)	80
1.3.2 Übersicht weitere Anträge	81
1.3.1.2 VERTRAULICH 05 Herstell- & Rohbaukosten N175 6.X TCS179 DIN 276	83
1.3.1.1 VERTRAULICH Kostenzusammenstellung für WP Oerzen II WEA 5	85
02. Lagepläne	
2.1. Topographische Karte ORZ WEA 5	86
2.2. amtlicher Lageplan WEA 5 sig	87
2.5.2 RROP 2. Entwurf Zeichnerische Darstellung Änderungskarte	90
2.5.1 Stand Bauleitplanung	91
2.6 Übersichtskarte geplante WEA mit Abstand zu anderen baulichen Anlagen	93
03. Anlage und Betrieb	
Anlage zum Bescheid   Baubeginnanzeige	94

Anlage zum Bescheid   Antrag auf .....	95
Schlussabnahme/Fertigstellungsanzeige	
3.1.5 03.2 E0004289528 R10 .....	96
Abmessungen-Gondel-und-Blätter D4k	
3.1.4 04 9004671 DE R06 Fundament N175 6.X TCS179 .....	102
3.1.3 02 2030462DE R04 Technische Beschreibung N175 6.X .....	108
DE	
3.1.2 05 2014650DE R11 Transport Zuwegung D4k 6.X .....	128
3.1.1 Beschreibung der Erschließung .....	170
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien .....	174
3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen Formular 3_4 .....	175
3.5.16 08.3.1.15 Fuchs Ceplattyn-BL-white Dez22 .....	176
3.5.15 08.3.1.14.2 Fuchs Gleitmo 585 K PLUS Dez22 .....	187
3.5.14 08.3.1.14.1 Fuchs Gleitmo 585 K Dez22 .....	199
3.5.13 08.3.1.13 Fuchs Urethyn XHD 2 DE Dez22 .....	211
3.5.12 08.3.1.12 Klüberplex BEM 41-132 Dez22 .....	223
3.5.11 08.3.1.11 Klübergrease WT DE Dez22 .....	245
3.5.10 08.3.1.10 Klüber BEM 41-141 Juli2022 .....	265
3.5.09 08.3.1.9 Midel 7131 SDS DE Dez2022 .....	285
3.5.08 08.3.1.8 Shell Tellus S4 VX 32 DE Okt22 .....	293
3.5.07 08.3.1.7 Antifrogen N DE Dez22 .....	325
3.5.06 08.3.1.6 Shell Omala S4 GXV 150 DE Sep22 .....	549
3.5.05 08.3.1.5 AVIA Avilub Gear 150 Mai22 .....	567
3.5.04 08.3.1.4 Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320 DE Dez22 .....	574
3.5.03 08.3.1.3 Castrol Optigear Synthetic CT 320 Nov22 .....	585
3.5.02 08.3.1.2 Mobil SHC Gear 320 WT Dez22 .....	598
3.5.01 08.3.1.1 Shell Omala S5 Wind 320 Okt22 .....	613
3.7 03.1 E0005736197 R00 DE Uebersichtszeichnung N175 .....	633
6.X TCS179	
3.9.3 Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen .....	635
Nordex Delta4000	
3.9.2 08.2 NALL01 008534 DE R07 Getriebeoelwechsel WEA .....	664
3.9.1 08.1 E0003951248 R10 DE Einsatz von Fließigkeiten .....	672
& Maßnahmen D4k	
3.9.4 E0004345155_DE_R23_Bedienungsanleitung-D4k .....	682

3.9.5 VERTRAULICH RC4007-R03_DE_Inbetriebnahmebericht .....	800
04. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.7.2.2 19 K0815 051312 DE R08 Schattenwurfmodul .....	817
4.7.2.1 Schattengutachten Oerzen .....	825
4.7.1.4 06.1 F008 278 A12 DE R04 .....	924
Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte N175 6.X	
4.7.1.3 06.2 F008 278 A19 IN R04 .....	1066
Oktav-Schallleistungspegel N175 6.X	
4.7.1.2 06.3 K0801 077528 DE R10 Option Serrations .....	1071
4.7.1.1 Schallgutachten Oerzen v02 .....	1079
05. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1 Maßnahmen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen .....	1209
5.5.1 07 NALL01 008514 DE R10 Umwelteinwirkungen .....	1210
06. Anlagensicherheit	
6.4.6 Entwurf Warnschild Eisfall .....	1220
6.4.4 13 9016288 R00 Eiserkennung WEA .....	1221
6.4.3 11.2 NALL01 008521 DE R12 Erdungsanlage WEA .....	1229
6.4.2 11.1 E0003950753 DE R09 Blitzschutz-und-EMV D4k .....	1239
6.4.1 Maßnahmen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen .....	1249
6.4.7 Gutachten Eisfall Oerzen BGA .....	1250
07. Arbeitsschutz	
7.1.5 18 E0004283818 DE R07 Flucht-und-Rettungsplan TCS .....	1303
D4K	
7.1.4 10.3 NALL01 022693 DE R11 .....	1313
Technische-Beschreibung-Befahranlage	
7.1.3 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen .....	1325
7.1.2 10.2 E0003937116 DE R22 Sicherheitshandbuch D4k .....	1326
7.1.1 10.1 NALL01 008535 DE R18 .....	1406
Arbeitsschutz-und-Sicherheit	
7.4.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen .....	1418
7.4.1 Gefährdungsbeurteilung .....	1419
08. Betriebseinstellung	
8.1 16 Massnahmen Betriebseinstellung 6.X .....	1447
8.2.4 VERTRAULICH 08.05 Beispielrechnung Rückbaukosten .....	1455
Nebenanlagen	

8.2.3 08.06 Berechnung Inflation .....	1456
8.2.1_Rückbauverpflichtung_des_Betreibers_signiert .....	1460
8.2.2 VERTRAULICH Rückbaukostenermittlung .....	1461
8.2.2 VERTRAULICH 08.07 Hinweis zu Kapitel 08.04, 08.05 und 08.06 .....	1462
09. Abfälle	
9.6.3 09.2 E0004003703 R07 DE Abfaelle bei .....	1464
Anlagenbetrieb D4k	
9.6.2 09.1 NALL01 008536 DE R09 Abfallbeseitigung .....	1470
9.6.1 Annahmeerklärung .....	1478
10. Abwasser	
10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft .....	1479
10.13.1 Entwässerung während der Bauphase .....	1480
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.8.2 Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV - .....	1481
Umschlagplatz WP ORZ REP	
11.8.2 Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV - .....	1483
Kühlsystem WP ORZ REP	
11.8.2 Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV - .....	1485
Abfüllplatz WP ORZ REP	
11.8.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	1487
Betriebs.u Verhalt. vorschriften .....	1488
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1 Antragsformular für den baulichen Teil .....	1489
12.6.1.1 VERTRAULICH GESCHWÄRZT .....	1493
Stand sicherheitsbewertung Nordex	
12.6.1 VERTRAULICH Wind-Standorteignung Oerzen Rev1 .....	1496
12.6.4.5 E0004494892 R11 Feuerlöschsystem Delta4000 .....	1530
12.6.4.4 E0004494891 R08 Brandmeldesystem Delta4000 .....	1537
12.6.4.6.1 Übersichtskarte Position Löschwasser .....	1547
12.6.4.6 VERTRAULICH Zustimmung Löschwasserkissen .....	1548
12.6.4.3 Brandschutztechnische Stellungnahme .....	1550
12.6.4.2 Ergänzung zum Brandschutzkonzept .....	1561
12.7.1 Baugrundgutachten WP Oerzen Repowering .....	1562
12.7.3 Vermerk Stellungnahme Erkundung 15.09.25 .....	1631
12.7.2 Rüttelstopfverdichtung Baugrundverbesserung .....	1636

12.7.1 Baugrund WP Oerzen_Repowering .....	1637
12.8.1.1 VERTRAULICH GESCHWÄRZT Ausweis .....	1706
Entwurfsverfasser IK Nds	
12.9.7 DG201349-03_DE_Foundation example with buoyancy .....	1707
- Schalungsplan - TCS179N-00_nd	
12.9.6 Grenzabstandsberechnung_Niedersachsen_Rev.23 .....	1709
12.9.5 Antrag Baulasten .....	1711
12.9.4 Kostenübernahmeerklärung Baulasteintragungen .....	1712
12.9.3 Grenzabstandsberechnung .....	1713
12.9.2 Grundsätzliche Unterlagen zur Windenergieanlage .....	1715
12.9.1 TP 3824115-162-d Rev. 0 TP-Bescheid N175-6.X .....	1716
TCS179N-00 Mär24	
12.10.9 Nachweis Verselbständigung Flstk 55_1 und 58 .....	1723
Gemeinde Embsen	
12.10.8 VERTRAULICH Urkunde Verselbstständigung 1_1 1_2 .....	1724
12.10.7 Vereinigungsbaulast Übersichtskarte ORZ REP .....	1727
12.10.6.1 Vereinigungsbaulast Flstk 58_1 .....	1728
12.10.6 Antrag Vereinigungsbaulast WEA 1-5 58_1 .....	1729
12.10.5.1 Vereinigungsbaulast Flstk 55_1 .....	1730
12.10.5 Antrag Vereinigungsbaulast WEA 1-5 55_1 .....	1731
12.10.4.1 Vereinigungsbaulast Flstk 26_2 .....	1732
12.10.4 Antrag Vereinigungsbaulast WEA 1-5 26_2 .....	1733
12.10.3.1 Vereinigungsbaulast Flstk 10_10 .....	1734
12.10.3 Antrag Vereinigungsbaulast WEA 1-5 10_10 .....	1735
12.10.2.1 Vereinigungsbaulast Flstk 2_1 .....	1736
12.10.2 Antrag Vereinigungsbaulast WEA 1-5 2_1 .....	1737
12.10.1.1 Vereinigungsbaulast Flstk 1_1 .....	1738
12.10.1 Antrag Vereinigungsbaulast WEA 1-5 1_1 .....	1739
12.9.1 01 TP 3824115-162-d Rev. 2 TP-Bescheid N175-6.X .....	1740
TCS179N-00 Dez24	
0. Inhaltsverzeichnis Bauantrag Zuwegung Oerzen II .....	1747
12.10.11 VERTRAULICH Baulastverpflichtungserklärung .....	1748
12.10.9 Hinweis Baulast Flstk 55_1 und 58 Gemeinde .....	1751
Embsen	
6. Vordruck_Angaben_fur_UVP_Prufung ORZ II .....	1752

5. Wasserrechtliche Belange für Wege .....	1769
4. Baulasten für Wege .....	1770
2.1 Übersichtskarte WEA und Wege .....	1771
2. Kurzbeschreibung Wegbau WP Oerzen .....	1772
1. Bauantragsformular PDF .....	1776
12.9.1.1 .....	1780
ST-3824115-162-d_R0_N175-6.X_Typenprüfbescheid_Berichtsnu mmern_nd	
12.10.8 VERTRAULICH GESCHWÄRZT Urkunde .....	1782
Verselbstständigung 1_1 1_2	
12.10.10 VERTRAULICH Beglaubigte Abschrift Urkunde .....	1785
Uvz_Nr_ 254_2025 Antrag auf Verselbstständigung	
12.10.10 VERTRAULICH GESCHWÄRZT Urkunde Uvz_Nr_ .....	1787
254_2025 Verselbstständigung	
Landwind StN 7. Nachforderung .....	1789
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.5.6 20 K0815 051313 DE R09 Fledermausmodul .....	1792
13.5.5.2 LBP Anhang 2 Landschaftsbildbewertung_Karte .....	1802
13.5.5.1 LBP Anhang 1 Schutzgebiete_Karte .....	1803
13.5.4 AFB .....	1804
13.5.2 Fledermausgutachten .....	1874
13.5.1 Vogel-Avifaunistisches Gutachten Oerzen .....	1922
13.5.5 LBP .....	1957
13.5.5.3 AuE-Maßnahmen Oerzen .....	2045
13.5 17.1.7.1.2 Maßnahmenblatt mit E 1.2 neu .....	2056
13.5 17.1.7.1.2.1 Hinweis zum Maßnahmenblatt .....	2068
14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.4.1 Oerzen UVP WEA5_ORCHIS_18.03.2025_1 .....	2069
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.5.2 Auszug Wartungsanleitung Nordex Delta4000 - .....	2137
Rotorblätter	
16.1.5.1 Beschreibung der Wartung allgemein Nordex .....	2161
Delta4000	
16.1.6.2 Planung Kabeltrasse .....	2179
16.1.7.3 Antrag Betrieb eines BNK-Systems .....	2180
16.1.7.2b 14.1 E0004000420 DE R08 Kennzeichnungen .....	2182

allgemein D4k	
16.1.7.2a 14.2 NALL01 064691 DE R17 Kennzeichnungen DE .....	2196
16.1.7.1 Hinweis zur Kennzeichnung des Windparks .....	2206
16.1.7.3 Antrag Betrieb eines BNK-Systems .....	2207
16.1.7.3.1 Erläuterung Funktionsweise BNK .....	2209
16.1.8 Abstände, Erschließung .....	2210
17. Sonstige Unterlagen	
Antrag auf Sondernutzungserlaubnis .....	2211
17.1.9 Juristische Stellungnahme Kanzlei Blanke Meier .....	2227
Evers	
17.1.8 Kostenübernahmeerklärung Prüfstatiker .....	2239
17.1.7.1.3 Zertifikat_Wald_Orchis .....	2240
17.1.7.1.2 Maßnahmenblatt Ausgleichsmaßnahmen .....	2241
17.1.7.1.1 Übersichtskarte WEA 5 Antrag auf .....	2249
Waldumwandlung	
17.1.7.1 Antrag auf Waldumwandlung .....	2250
17.1.7 Waldfachliches Gutachten .....	2252
17.1.6 Antrag Genehmigung für Gondelschriftzug .....	2266
17.1.3 Ergebniskarte Kampfmittel BA-2022-05028 .....	2267
17.1.2.4 Richtfunkauskunft Telefonica Germany GmbH & .....	2268
Co. KG	
17.1.2.3 Richtfunkauskunft Zentrale Polizeidirektion .....	2270
Niedersachsen	
17.1.2.2 Richtfunkauskunft Vodafone GmbH erstellt STF .....	2274
Tele Consult GmbH	
17.1.2.1 Richtfunkauskunft Ericson Service GmbH .....	2278
17.1.2 Stellungnahmen Richtfunkauskunft .....	2280
17.1.1b Topographische Karte 1 zu 25000 .....	2281
17.1.1a Datenblatt zum Luftfahrthindernis .....	2282
17.1.7.1.2 Maßnahmenblatt .....	2283
17.1.7.1 Antrag auf Waldumwandlung .....	2294

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Landwind Planung GmbH & Co. KG  b) Gevensleben Geschäftsanschrift: Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie dessen jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Dies gilt jedoch nur für Rechtsgeschäfte zwischen der Kommanditgesellschaft und dem persönlich haftenden Gesellschafter oder für Rechtsgeschäfte zwischen der Kommanditgesellschaft und den Kommanditisten.  b) Persönlich haftender Gesellschafter: Landwind Verwaltungs GmbH, Gevensleben (Amtsgericht Braunschweig HRB 200492) vertretungsberechtigt gemäß allgemeiner Vertretungsregelung.		a) Kommanditgesellschaft  c) Kommanditist: Landwind Management GmbH, Gevensleben, (Amtsgericht Braunschweig HRB 208801), Einlage: 5.000,00 EUR.  Kommanditist: Landwind-Geschäftsführungs-GmbH, Gevensleben, (Amtsgericht Braunschweig HRB 100913), Einlage: 5.000,00 EUR.	a) 18.02.2021 Specht



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

**Postsendungen bitte nur an diese Anschrift!**

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Firma  
Landwind Planung GmbH & Co. KG  
Watenstedter Str. 11  
38384 Gevensleben

**Fachdienst Umwelt**

**Jordi Schütze**  
Horst-Nickel-Straße 4  
21337 Lüneburg

Gebäude 11, Zimmer 303  
Telefon 04131 261786  
Fax 04131 262286  
jordi.schuetze@landkreis-lueneburg.de  
Sprechzeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Aktenzeichen 61 - I2570008  
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 19.12.2025

Aktenzeichen: 61-I2570008  
(Bei Antwort angeben)

**Verfahren:**

Bauherr/Bauherrin: Landwind Planung GmbH & Co. KG, Watenstedter Str. 11, 38384 Gevensleben

Anlagenstandort: Embsen,

Lage: Oerzen 1-1/1, 1-1/1, 1-1/1, 1-1/1

Vorhaben: Bau und Betrieb der WEA 5 nach §16 im WP Oerzen II; Ziffer der 4. BimSchV

## IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG

### I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Auf Ihren Antrag vom 24.04.2025 erteile ich der Landwind Planung GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11 38384 Gevensleben gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

**Wesentliche Änderung eines bestehenden Windparks durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N175/6.X 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267 m mit folgenden Standortkoordinaten:**



WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur-Flurstück
WEA 05	268,5 m	48,75 m	317,25 m	32585524	5893709	Oerzen	1/1

## 2. AwSV – Ausnahmegenehmigung

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
2. Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoffe wird auf die Herstellung eines Abfüllplatzes nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

## 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63/§ 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14,15 BNatSchG
- Denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## 4. Kostenentscheidung

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

## II. Nebenbestimmungen

### Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der vorstehend aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
3. Dem Landkreis Lüneburg als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
4. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage

während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

5. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle ggf. im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Lüneburg zu beantragen.

### **Anzeigen / Abnahmen / Absteckung / Bauschild**

6. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Bauschild an der Baustelle, von der Straße aus gut lesbar, dauerhaft anzubringen; Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer müssen enthalten sein (§ 11 Abs. 3 NBauO). Es ist das beigefügte Bauschild zu verwenden.
7. Der Baubeginn muss rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Bauarbeiten, angezeigt werden. Bodenabtrag für die Errichtung der WEA gilt als Bauarbeiten.
8. Die Schlussabnahme aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird angeordnet. Die Durchführung muss sofort nach Fertigstellung beantragt werden. Spätestens mit ihrer Beantragung sind mir sämtliche für die bauaufsichtliche Schlussabnahme relevanten Unterlagen vorzulegen. Ein entsprechendes Online-Formular finden Sie bei den Weblinks auf unserer Homepage im Internet unter <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/verfahren-rund-ums-bauen/baugenehmigung.html>
9. Die Konstruktionsabnahme durch den Prüfmgenieur für Baustatik wird angeordnet. Der Termin für die Konstruktionsabnahme ist zur Verfahrenserleichterung direkt von Ihnen mit dem Prüfmgenieur für Baustatik abzustimmen. Die Kontaktdaten können dem Prüfbericht entnommen werden. Der Abnahmebericht des Prüfmgenieurs ist meiner Bauaufsicht vor Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage (das bedeutet auch vor einem ggf. geplanten Probebetrieb) unaufgefordert vorzulegen.
10. Die Abnahme der Stahleinlagen für die Stahlbetonarbeiten durch den Prüfmgenieur für Baustatik wird hiermit angeordnet. Der Termin für die Abnahme der Stahleinlagen ist zur Verfahrenserleichterung direkt von Ihnen mit dem Prüfmgenieur für Baustatik abzustimmen. Der Unternehmer oder der von ihm beauftragte Bauleiter muss dem Prüfmgenieur für Baustatik die erforderlichen Anzeigen der abzunehmenden Baumaßnahmen mindestens 48 Stunden vor Beginn der betreffenden Arbeiten mündlich oder telefonisch erstatten. Die Kontaktdaten des Prüfmgenieurs können dem Prüfbericht entnommen werden. Der Abnahmebericht des Prüfmgenieurs ist meiner Bauaufsicht vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage (das bedeutet auch vor einem ggf. geplanten Probebetrieb) unaufgefordert vorzulegen.

### **Bauplanungsrecht**

11. Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen; Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt für die Anlage vor (§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)). Es wird von einer Betriebsdauer von 20 Jahren ausgegangen.

12. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über den Betrag in Höhe der ermittelten Summe der Rückbaukosten, einschließlich der prognostizierten Preissteigerungen der nächsten 20 Jahre, eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts beigebracht wurde. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass das bürgende Kreditinstitut sich verpflichtet, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe der ermittelten Summe ausgewiesen in Ziffern und Worten, an den Landkreis Lüneburg zu zahlen, sofern der Nutzungsberechtigte seine Rückbauverpflichtungen nicht erfüllt. Das bürgende Kreditinstitut hat auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gem. §§ 770, 771 BGB zu verzichten. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss auf die Verpflichtungserklärung Bezug nehmen. Ferner muss aus der Bürgschaftsurkunde der Name und die Adresse des Kreditinstituts, der Name und die Adresse des Bauherrn (Hauptschuldner), das Datum der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und das dazugehörige Aktenzeichen, die Baumaßnahme, sowie das Baugrundstück mit Adresse/Gemarkung/Flur/Flurstück erkennbar sein.

Die vorstehende Nebenbestimmung ist eine Anordnung der Bauaufsichtsbehörde. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO geahndet werden.

### **Bauordnungsrecht**

13. Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg die vollständige Tragwerksplanung der gesamten Windkraftanlage, einschließlich der Nachweise für die Gründung, zur Prüfung vorzulegen.
14. Bevor die Tragwerksplanung nicht abschließend geprüft und von der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg genehmigt wurde, darf mit dem Bau der Anlagen, einschließlich dem Aushub und der Vorbereitung der Baugrube, nicht begonnen werden.

Zu der vorzulegenden Tragwerksplanung gehören unter anderem ein Baugrundgutachten sowie sämtliche für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlichen Angaben, wie z.B. Lastgutachten, Maschinengutachten, Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit, Turbulenzgutachten, Gutachten über die Standorteignung, etc. (vgl. Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) und ergänzend vorzulegende Unterlagen gem. Anlage A 1.2.8/6 des Nds. MBI. Nr. 14/2022; die dort genannten zu begutachtenden Unterlagen und Anforderungen an geeignete Sachverständige sind zu beachten).

#### **Hinweis:**

Ich weise auf Kapitel 1 des Prüfberichts zur Typenprüfung "Prüfbescheid für eine Typenprüfung" des TÜV Süd vom 18.03.2024, „Bericht-Nr.: 3824115-162-d Rev. 0“ hin.

Hiernach besteht die Pflicht zur erneuten Prüfung der Standsicherheit einschließlich der Einholung einer Baugenehmigung, falls standsicherheitsrelevante Abweichungen von dem mit Baugenehmigung genehmigten Standsicherheitsnachweis eintreten.

Es wird dabei davon ausgegangen, dass Hersteller und Betreiber ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes der Anlage nachkommen und über im Betrieb festgestellte, auslegungsrelevante Auffälligkeiten, wie z.B. Schwingungsphänomene, berichten und gegebenenfalls veranlassen, dass entsprechende Untersuchungen durchgeführt und neue Berechnungen zur Prüfung vorgelegt werden.

### **15. Auflagenvorbehalt Statikprüfung**

Ich behalte mir vor, auf Grund des Ergebnisses der Statikprüfung weitere Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Genehmigung zu machen.

16. Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang umgesetzt werden, wie die Bauvorlagen statisch geprüft und abschließend von der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg frei gegeben wurden. Das schließt die Abnahme aus statischer Sicht ein.

Hinweis:

Die Genehmigung dieses Bauvorhabens war nur aufgrund der parallel beurkundeten Baulasterklärungen möglich. Die Baulasten sichern die Einhaltung des öffentlichen Baurechts, hier insbesondere die Grenzabstände.

### **17. Auflagenvorbehalt**

Nebenbestimmungen und Nachforderungen, die mit der obigen aufschiebenden Bedingung (Standortsicherheitsprüfung) in Zusammenhang stehen, behalte ich mir vor

### **18. Auflagenvorbehalt**

Ich weise darauf hin, dass sich auch aus dem Weglassen einer der benachbarten Windenergieanlagen (I2470002) eine Genehmigungspflicht ergeben kann, da z.B. eingereichte Gutachten zur Turbulenz anzupassen wären.

Sollten einzelne oder mehrere Anlagen nicht realisiert werden, behalte ich mir die Nachforderung eines aktualisierten Turbulenzgutachtens vor. Ebenso behalte ich mir in einem solchen Fall vor, nachträglich Auflagen zu ändern, aufzunehmen oder zu ergänzen.

19.

Es ist sicherzustellen, dass gemäß dem Gutachten zur Standorteignung der Firma SOWIWAS Energie GmbH vom Oktober 2025 die WEA Nr. 17 oder die WEA 5 bei den beschriebenen Wetterbedingungen abgeschaltet wird, um eine unzulässige Turbulenz auszuschließen.

20.

Der Prüfbescheid „Gutachterliche Stellungnahme Lasten Turm- und Fundamentlasten TCS179N-00“ zur Typenprüfung des TÜV Süd für die Windenergieanlage Nordex Delta4000 N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe, Prüfbescheid Nr.: 3824115-12-d-1 Rev. 0 vom 20.11.2023 ist einschließlich sämtlicher dort aufgeführter Anlagen und Dokumente Bestandteil dieser Baugenehmigung und genau zu beachten.

Die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen des Prüfbescheides sind zu beachten und umzusetzen. Dies gilt entsprechend für die in dem Prüfbericht aufgeführten Prüfberichte und gutachterlichen Stellungnahmen.

21.

Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Süd „Prüfbescheid für eine Typenprüfung“, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 0, vom 18.03.2024 ist einschließlich sämtlicher dort aufgeführter Anlagen und Dokumente Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen des Prüfbescheides sind zu beachten und umzusetzen.

22.

Die Gutachterliche Stellungnahme „Standorteignung von Windenergieanlagen“ von SOWIWAS Energie GmbH, Berichtsnummer: G251024LG2a vom Oktober 2025 zur Standorteignung nach DIBt Richtlinie 2012 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Auflagen sind zu beachten, bzw. müssen für den Betrieb der Anlage gegeben sein.

Sollten im Zuge der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung noch zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Standsicherheitsnachweise Anpassungen oder Änderungen an das Gutachten zur Standorteignung ergeben, ist dieses erneut zur Prüfung vorzulegen.

### **23. Auflagenvorbehalt**

Für die Sektorabschaltung, die unter Punkt 5.4 in der Gutachterlichen Stellungnahme der SOWIWAS – Energie GmbH „Standorteignung von Windenergieanlagen“, Berichtsnummer: G251024LG2a vom Oktober 2025 beschrieben wurde, ist für die jeweilige Windkraftanlage ein Nachweis über die Verwendbarkeit durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.

Der Nachweis ist meiner Bauaufsicht zur Freigabe vorzulegen. Vor der Freigabe darf die jeweilige Anlage nicht in Betrieb gehen (schließt den Probetrieb ein).

24.

Die in dem Prüfbericht/den Prüfbescheiden aufgeführten Unterlagen und Dokumente sind auf der

Baustelle zur Einsicht durch die Bauaufsicht und den Prüfingenieur bereit zu halten. Sie müssen auch nach Umsetzung der Baumaßnahme auf Anforderung durch meine Bauaufsicht vorgelegt werden können.

25.

Die Anlage ist nach Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Das Inbetriebnahmeprotokoll, mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist, ist meiner Bauaufsicht zur Abnahme vorzulegen.

26.

Eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) ist vor Inbetriebnahme (auch eines Probetriebes) vorzulegen.

27.

Die Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung zum Eisfall für den Windpark bei Oerzen der SOWIWAS – Energie GmbH, Berichtsnummer: G240510LG1b vom Oktober 2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Vorgaben/Annahmen sind zu beachten und umzusetzen.

Die dort empfohlenen Maßnahmen zur Minderung des Restrisikos sind Auflagen dieser Genehmigung und ebenfalls umzusetzen. Das betrifft insbesondere die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems im Rahmen der Inbetriebnahme, die regelmäßige Prüfung und die Beschilderung.

28.

Die Beschilderung gemäß Abbildung 3: Karte mit Positionen zur Aufstellung von Eiswarnschildern der Risikobeurteilung zum Eisfall Berichtsnummer: G240510LG1b vom Oktober 2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die entsprechenden Zuwegungen zu der neuen Windenergieanlage sind ebenfalls entsprechend zu beschildern. Die im Beschilderungsplan dargestellten Beschilderungen sind dauerhaft für jedermann uneingeschränkt sichtbar vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fach- und sachgerecht zu montieren.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Sicht auf die Schilder dauerhaft von jeglichen Sichteinschränkungen (z.B. Bewuchs) freigehalten wird.

Sollten während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen beschilderungsrelevante Änderungen in der Umgebung der Windenergieanlagen (z.B. Änderung der Wegeführungen, Herstellung neuer Wege, etc.) erfolgen, sind die Beschilderungen entsprechend unverzüglich anzupassen.

### **29. Auflagenvorbehalt**

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen (gilt auch für einen Probetrieb, jedoch nicht den Einrichtungsbetrieb dieses Systems) ist meiner unteren Bauaufsicht eine gutachterliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Anforderungen an den/die Aufsteller/in gemäß hochgestellter 1 in Anlage A 1.2.8/6 Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 14/2022 sind zu beachten.

30.

Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Erschließungsanlage. Diese ist Gegenstand eines gesonderten Baugenehmigungsverfahrens, mit dem Aktenzeichen 25700058.

31.

Die Zuwegungen zu der Windenergieanlage müssen so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparaturarbeiten zu erwarten sind.

32.

Das Wartungspflichtenheft, sämtliche Unterlagen über die regelmäßig durchzuführenden Überprüfungen, das Inbetriebnahmeprotokoll, sowie die in den Auflagen zu o.g. Prüfberichten

aufgeführten zu erbringenden Nachweise (Materialzertifikate, Eignungsnachweise, etc.) sind aufzubewahren und müssen auf Anforderung durch die Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg zur Einsicht vorgelegt werden können.

### 33. Wiederkehrende Prüfungen

Alle antriebs- und übertragungstechnischen Teile, sicherheitsrelevanten Bauteile und die Funktionen der Sicherheitseinrichtungen der Windkraftanlagen sowie die Rotorblätter, sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten. Die Prüfberichte über den Erhaltungszustand sind der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

In Bezug auf den erforderlichen Inhalt der obigen Prüfung und des Berichtes sind die Vorgaben der Prüfbescheide/-berichte zur Typenprüfung des TÜV-Nord für die Windenergieanlage vom TÜV Süd, Prüf-Nr. 2898298-1-d vom 25.10.2018 sowie Kapitel 15 der DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen -in der jeweils geltenden Fassung- zu beachten.

### 34.

Der Betriebsfestigkeitsberechnung liegt, gemäß den eingereichten statischen Bauvorlagen, eine Entwurfslebensdauer von 20 Jahren zugrunde.

Ist nach Ablauf der rechnerisch zugrunde gelegten Entwurfslebensdauer von 20 Jahren nach Inbetriebnahme ein Weiterbetrieb der Anlagen geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung -, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

Ein entsprechender Nachweis, dass die Anlage im Sinne der Regelung weiterhin sicher betrieben werden kann und insgesamt standsicher ist, ist meiner Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen, wenn die Windenergieanlage über den obigen Zeitraum hinaus weiter betrieben werden soll.

Der Nachweis wäre durch einen gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen qualifizierten Sachverständigen zu führen. Der Nachweis muss rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Ablauf der 20 Jahre nach Inbetriebnahme, ohne Anforderung durch die Bauaufsicht vorgelegt werden.

Für den Fall, dass der Nachweis nicht erbracht wird, behalte ich mir die Untersagung des Betriebs und ggf. die Anordnung des Rückbaus inklusive der Nebenanlagen vor.

### 35.

Auf die Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) weise ich hin. Die Pflicht zur Ausstattung mit einer BNK gilt ab dem 1. Januar 2025. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Sofern Sie eine entsprechende Ausnahme nicht nachweisen können, muss die BNK mit Errichtung der Windenergieanlage umgesetzt werden.

Ich weise darauf hin, dass die Ausstattung mit einer BNK, je nach Ausgestaltung, bauantragspflichtig sein kann. Vor Umsetzung der BNK, ist mit der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg abzustimmen, ob hierfür ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen ist. Hierfür sind zunächst nachvollziehbare Angaben zu dem angestrebten System vorzulegen. Eine Kontaktaufnahme hierzu kann über [bauen@landkreis-lueneburg.de](mailto:bauen@landkreis-lueneburg.de) erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass sich über eine bauaufsichtliche Genehmigung hinaus, auch aus anderen Rechtsbereichen heraus eine Genehmigungs-/Anzeigepflicht ergeben kann. Das betrifft wesentlich das Immissionsschutzrecht, das Luftverkehrsrecht und die Anforderungen die von der Bundesnetzagentur zu vertretende Belange.

### 36.

Sofern nicht innerhalb von drei Jahren der Windkraftanlagenstandort als solcher wieder genutzt wird, bzw. genutzt werden darf, sind auch die baulichen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplatz und Trafogebäude restlos zu beseitigen.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde und bei der Bauausführung unbedingt zu beachten. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO mit Bußgeld geahndet werden.

## Brandschutz

### 37. Brandschutztechnische Stellungnahme

Die brandschutztechnische Stellungnahme „Brandschutztechnische Stellungnahme 24-1636-S der Firma CSR Brandschutzingenieure, vom 15.09.2025, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die Ausführung der in der Brandschutztechnischen Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen ist baubegleitend durch den Verfasser der Brandschutztechnischen Stellungnahme oder einen entsprechend geeigneten Sachverständigen zu überprüfen und nach Abschluss der Arbeiten abnehmen zu lassen.

Abweichend von Ziffer 3.1 der o.g. brandschutztechnischen Stellungnahme, sind die Vorgaben der niedersächsischen Bauvorlageverordnung (NBauVorVO) zu beachten. Die Ausführungen zum sog. Wind-an-Land Gesetz, unter Ziffer 3.3.1 (Seite 9) der „Brandschutztechnischen Stellungnahme 24-1636-S“ sind brandschutztechnisch nicht relevant und daher nicht Teil dieser Baugenehmigung.

### 38. Übereinstimmung

Die Übereinstimmung der Ausführung mit allen Vorgaben der „Brandschutztechnischen Stellungnahme 24-1636-S“ ist mir durch den Verfasser oder einen entsprechend geeigneten Sachverständigen schriftlich zu bestätigen. Diese schriftliche Bestätigung ist mir gleichzeitig mit dem Antrag auf Schlussabnahme zu übersenden.

### 39. Automatische Löschanlagen und Brandmeldesysteme

Die in der vorgelegten „Allgemeinen Dokumentation Feuerlöschsystem Produktreihe Delta4000“ beschriebenen Löschanlagen an den Standorten WEA 1, 2, 3, 4 und WEA 5 sind so zu dimensionieren und installieren, dass ein Brand in den Maschinenhäusern sicher bekämpft werden kann. Das für die Branderkennung in der vorgelegten „Allgemeinen Dokumentation Brandmeldesystem Produktreihe Delta4000“ beschriebene Brandmeldesystem ist so vorzusehen und zu installieren, dass eine frühzeitige Detektion und Auslösung der Feuerlöschsysteme sichergestellt ist. Zum Termin der Abnahme sind mir durch den Errichter die fachgerechte Errichtung, die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Löschanlagen und Brandmeldesysteme einschließlich der beschriebenen Alarmübermittlung und Abschaltbefehle an die Anlagensteuerungen zu bestätigen.

### 40. Löschwasserkonzept

Das vorgelegte Löschwasserkonzept vom 15.09.2025 gilt ausschließlich für den Windpark Oerzen mit WEA 1, 2, 3, 4 und WEA 5. Die Löschwasserversorgung des unter den Aktenzeichen I2560003 und I2560004 beantragten Windparks Süderheide wird separat geprüft. Für die Löschwasserversorgung des Windparks Oerzen ist das geplante 50 m<sup>3</sup> Löschwasserkissen maßgebend.

#### Hinweis:

Der beschriebene „Lösch-Brunnen“ (es handelt sich lediglich um einen Feldberegnungsbrunnen) und der beschriebene „Lösch-Teich“, sind noch hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und möglicher Betriebs- und Unterhaltungspflichten zu bewerten. Sie sind nicht Teil dieser Baugenehmigung.

### 41. Löschwasserkissen

Das beschriebene Löschwasserkissen mit einem Volumen von 50 m<sup>3</sup>, ist mit einer Löschwassersaugstelle nach DIN 14244 (Storz-A) und in frostsicherer Ausführung, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Betriebsbereitschaft der Löschwasserentnahmestelle ist den Herstellerangaben entsprechend, mindestens jedoch jährlich zu überprüfen. In Anlehnung an die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist eine tragfähige Zufahrt zum Löschwasserkissen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

**42. Feuerwehrplan**

Gemäß dem Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)“, muss für die Anlagen ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Im Übersichtsplan und in einem Luftbild ist der Anlagenstandort, die Kennzeichnung der Anlage, die Zufahrt und der Gefahrenbereich darstellen zu lassen. Der darzustellende Gefahrenbereich um die WEA ergibt sich aus der 1,5-fachen Gesamthöhe der Anlage (hier vereinfacht 400 m). Die auf der Webseite des Landkreises Lüneburg unter [www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/vorbeugender-brandschutz) als PDF bereitgestellten "Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne in Hansestadt und Landkreis Lüneburg" sind einzuhalten.

**43. Einweisung Feuerwehr**

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Evakuierungsradien, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Feuerschutzes (Ordnungsamt der Samtgemeinde Ilmenau) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen. Eine schriftliche Bescheinigung der Feuerwehr über die durchgeführte Einweisung und die Vorstellung der erforderlichen Maßnahmen ist vorzulegen.

**Naturschutz****44. Aufschiebende Bedingung****Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist vor Baubeginn ein Ersatzgeld zu zahlen.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüneburg ist ein Ersatzgeld in Höhe von

**132.211,40 €**

(Hundertzweiunddreizigtausendzweihundertelf Euro und vierzig Cent)

auf das Konto DE60240501100000003871, BIC NOLADE21LBG (Sparkasse Lüneburg) mit dem Betreff „I2570008 – WEA Windpark Oerzen II“ zu leisten.

**45. LBP Teil der Genehmigung**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- „Windparkplanung Oerzen II & Oerzen Repowering – Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von insgesamt 5 Windenergieanlagen“ (LBP) (ORCHIS Umweltplanung GmbH vom 16.09.2025)
- Anlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan „Konzept zur Umsetzung der AuE-Maßnahmen – Maßnahmenblatt“, letzte Änderung am 18.12.2025
- 17..1.7.1.2.1 Hinweis zum Maßnahmenblatt
- Waldfachliches Gutachten (Niedersächsische Landesforsten vom 29.04.2025)
- Antrag auf Waldumwandlung

**46. Da beide für die Maßnahme E 1.2 ursprünglich vorgesehenen Flächen (Gem. Oerzen, Flur 2, Flurstück 100, Kornsbewiese und Flurstück 415/97, Rockmannsweide) aus Biotopschutzgründen ungeeignet sind, wird die gem. NWaldLG erforderliche 1:1-Ersatzaufforstung von rund drei Hektar auf Ackerstandorte einer anderen Fläche verlagert.**

Hierzu sind auf dem Flurstück 144/1, Flur 2, Gem. Kolkhagen zwei Einzelflächen aufzuforsten gem. den anhängenden Unterlagen der Fa. Landwind. Grüneintragungen zu der Größe der Flächen sind zu beachten.

Hierbei ist auf das nördlich liegende Biotop zu achten und darauf, dass ein mindestens 50m breiter Abstand zur ersten hohen Baumreihe besteht.

47. Die Maßnahme **E 1.3** "Waldverbessernde Maßnahmen" (Flurstück 14/12 Flur 1, Flurstück 79/60 Flur 1, ...) wird als Umbau von Nadelforsten zu natürlichen Laub-Waldgesellschaften mit dem Anteil von 0,3 anerkannt.



Bereits aus einem Vorläuferverfahren (Az. I 61.41.30-0041 / 16700219 - Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen) existiert südlich benachbart eine weitere "Waldverbessernde Maßnahme" des Bauherren, die nie umgesetzt wurde (s. Screenshot).

Hier ist im südlichen Bereich der aktuellen Umbaufläche eine Erweiterung zum nach Norden ragenden Riegel der alten Fläche einzuplanen.

#### 48. Sicherung und Umsetzung der Kompensation

Sämtliche Kompensations- und Waldersatzflächen sind spätestens vor Baubeginn per Baulasteintragung dauerhaft zu sichern und die erfolgten Eintragungen sind der Unteren Waldbehörde/Unteren Naturschutzbehörde vorab vorzulegen.

Hierzu hat der Bauherr vermaßte Lagepläne der Flächen zu erstellen und einzureichen. Ein entsprechender Baulasttext kann nach erfolgter Abstimmung der Ersatzflächen (s.o.) durch die Untere Naturschutzbehörde erstellt werden.

Die Kompensationsmaßnahmen an den Maststandorten sind umgehend nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen.

Die extern liegenden Kompensations- / Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach Genehmigung/erneuter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beginnen und innerhalb eines Jahres durchzuführen.

Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen ist dem Landkreis Lüneburg zwecks Abnahme anzuzeigen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten.

**49. Ökologische Baubegleitung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG) und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist während der Bauphase, bei archäologischen Arbeiten und bei der Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflege) und vom Antragsteller unabhängige Person durchzuführen. Diese Person ist zur Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lüneburg vor Baubeginn mit einem Sachkundenachweis schriftlich mitzuteilen.

Die Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist täglich zu überwachen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über Behandlung von Boden und zum Schutz der Vegetation sind anzuwenden und zu überwachen.

Die Überwachung der ökologischen Baubegleitung sowie die Ergebnisse von Baukontrollen sind schriftlich festzuhalten. Die Berichte sind der UNB unaufgefordert zu übergeben. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar besteht eine Berichtspflicht alle 4 Wochen. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 14. August besteht eine Berichtspflicht alle 2 Wochen. Die beauftragte Person trägt die Verantwortung für die naturschutzfachlich sachgerechte Abwicklung der Baumaßnahmen, sowie die fachgerechte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

Maßnahmen, die abweichend vom LBP bzw. Umweltbericht durchgeführt werden, sind vor der Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen.

**50. Zeitliche Regelung für Bauarbeiten**

Arbeiten während der Bau- und Lieferzeit sind möglichst außerhalb der Abend- und Nachtstunden durchzuführen.

**51. Bauzeitenregelung**

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung i.V.m. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für die Artengruppe der Vögel sicher ausschließen zu können, hat die Baufeldräumung, sowie die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Brutzeit (01.03. - 30.09.) zu erfolgen. Bodeneingriffe im Rahmen der Baufeldräumung sind archäologisch zu begleiten.

Sofern Gehölze durch den Eingriff betroffen sind, sind diese ausschließlich während der Zeit der Vegetationsruhe vom 01.10. - 28(29).02. zu entfernen, zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (vgl. § 39 BNatSchG).

Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Kontrolle sind potenzielle Quartierstrukturen wie Baumhöhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Stammrisse oder Faulstellen systematisch auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Die Erfassung erfolgt durch eine qualifizierte Fachkraft nach dem aktuellen fachlichen Standard für fledermausgerechte Baumkontrollen. Sofern Quartierbäume festgestellt oder entsprechende Anzeichen einer Nutzung gefunden werden, sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung der Tiere umzusetzen. Dies kann beispielsweise durch das Öffnen von Höhlungen, das Anbringen von Folien oder den gezielten Lichteinsatz erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Nutzung als Winterquartier vorliegt.

Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01.03. die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) vermessen und abgesteckt werden.

Nist- und Quartierstätten, die durch die Arbeiten verloren gehen, sind durch geeignete künstliche Ersatzstrukturen im Vorfeld der Rodungen zu ersetzen. Nistkästen müssen umgehängt werden.

**52. Mastgestaltung**

Der Mastfußbereich ist so zu gestalten und zu pflegen, dass er als Nahrungshabitat für Großvögel und Fledermäuse nicht geeignet ist. Auf dieser Fläche ist nach der Ansaat auf Mäharbeiten zu verzichten, um eine schnelle Entwicklung von für Greifvögel unattraktiven Ruderalflächen zu ermöglichen. Außerdem sollte die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist und ähnlichen Strukturen in diesem Bereich vermieden werden.

**53. Abschaltzeiten Fledermäuse**

Bei den hiermit festgesetzten Abschaltzeiten für Fledermäuse handelt es sich um eine Minderungsmaßnahme gemäß § 6 WindBG.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. während der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchgehend während der gesamten Nacht.

Die folgenden Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10°C
- Kein Regen

**54. Anpassung der Abschaltzeiten**

Auf Verlangen des Betreibers kann der Betreiber ein freiwilliges zweijähriges Gondelmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten durchführen.

Wenn keine Anpassung der Abschaltzeitung durch ein Gondelmonitoring durchgeführt wird, müssen die folgenden Hinweise nicht beachtet werden. Ansonsten sind die Hinweise zur Durchführung des Gondelmonitorings zu beachten.

Es sind über einen Zeitraum von 2 Jahren die Fledermausaktivität in Gondelhöhe zu erfassen und aus den Daten gemäß der Anwendung ProBat angepasste Abschaltzeiten zu ermitteln.

Für die Durchführung des Gondelmonitorings ist der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. abzudecken.

Es sind die im Dokument „Voraussetzungen für die Verwendung von ProBat“ (2019; Baumbauer Lothar, Nagy Martina, Simon Ralph, Behr Oliver) genannte Voraussetzungen für die Untersuchungen anzuwenden. Zur Detektion dürfen nur mit ProBat kompatible und kalibrierte Geräte verwendet werden, die gemäß ReneBat Standards eingebaut werden. In den Dokumentationsunterlagen müssen Nachweise zur Kalibrierung der Geräte sowie zur Funktionskontrolle aufgeführt sein.

Zusammen mit dem Gutachten zur gewünschten Anpassung der Abschaltzeiten ist der ProBat Bericht beizufügen. Bei Durchführung eines Gondelmonitorings sind die Daten in digitaler Form zu erfassen und die neuen Abschaltzeiten unter Verwendung des aktuellen ProBat Algorithmus zu berechnen.

**55. Betriebsdaten**

Die Betriebsprotokolle sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg einmal jährlich für den Zeitraum eines Jahres unaufgefordert vorzulegen. Die Betriebsprotokolle sind um die Angaben der festgesetzten Abschaltzeiten zu ergänzen.

Zur Kontrolle sind die folgenden Messwerte, gemittelt über 10-Minuten-Intervalle einzureichen:

- Wind
- Temperatur
- Niederschlag
- Rotordrehzahl

Zeitintervalle, in denen Sensoren ausgefallen sind oder keine Messwerte erhoben wurden, sind ebenfalls anzugeben. Betriebsausfälle und Wartungszeiten sind anzugeben.

Die Daten sind in maschinenlesbarer Form, als .xls oder .csv Datei mit einer Darstellung, die die Auswertung mittels ProBat-Inspector ermöglicht, einzusenden. Spalten im Dokument sind verständlich und nachvollziehbar zu benennen.

**56. Baumschutz**

Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen. Diese Auflage umfasst auch die temporären Zuwegungen und Kranstellplätze.

Erforderliche Gehölzschnitte und Gehölzentnahmen sind während der Vegetationsruhe im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.

**57. Abnahme**

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

Für die Gehölzpflanzungen der Maßnahmen Waldrandentwicklung auf 520 m<sup>2</sup> Fläche sind Lieferpapiere sowie eine Fotodokumentation der Anpflanzungen an

kompensation@landkreis.lueneburg.de zu senden.

Das für die Entwicklung der Krautstaudenflur verwendete Saatgut ist ebenso entsprechen zu dokumentieren.

**58. Eintragung ins Kompensationskataster**

Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

**59. Hinweis**

Die Kompensationsmaßnahmen werden in das Flächenkataster des Landkreises Lüneburg eingetragen und über das Internet-Geoportal (<<http://www.lueneburg.de/geoportal>>) öffentlich zugänglich gemacht.

Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG, § 9 Absatz 1 Nr. 1-3) werden durch die Veröffentlichung weder personenbezogene Daten offenbart oder Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse bzw. Informationen, die dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, zugänglich gemacht.

Um den Erfolg der Maßnahmen langfristig zu dokumentieren, können auch nach der Abnahme Überprüfungen vor Ort erfolgen.

**Bodendenkmalschutz**

59. Die Planungen liegen unmittelbar benachbart der archäologischen Fundstelle Nr. 60 Oerzen. Dabei handelt es sich um ein zerstörtes Großsteingrab. Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich den Erdarbeiten Prospektionen und, im Falle eines Fundes, Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Diese Baugenehmigung umfasst die denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG).

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

60. Vor Beginn der archäologischen Untersuchungen ist das Formular "Erklärung zum Fundverbleib" ausgefüllt und unterschrieben bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) einzureichen (aufschiebende Bedingung). Die Erklärung finden Sie im Anhang dieser Genehmigung oder auf folgender Internetseite unter "Downloads": [www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz)

61. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/> oder auf unter „Weblinks“ unter folgender Adresse: [www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz](http://www.landkreis-lueneburg.de/bodendenkmalschutz)

62. Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Er richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien des NLD als Denkmalfachbehörde.

Kontakte:

Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD)

Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg

Bezirksarchäologe Herr Dr. Pahlow

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131/15-2935

NLD-ReferatA4@NLD.Niedersachsen.de

Ansprechpersonen UDSchB unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/naturschutz-wald-und-artenschutz/bodendenkmalschutz.html#Informationen>

Archäologisch wird das Vorhaben unter der Maßnahmennummer **A4.1\_2412445** geführt. Diese Nummer ist für jegliche Dokumentation der archäologischen Untersuchungen und für die "Erklärung zum Fundverbleib" zu verwenden.

63. Bei Auftreten von archäologischen Bodenstrukturen ist unverzüglich eine Fundstellennummer zusammen mit einem Leistungsverzeichnis für archäologische Ausgrabungen beim NLD einzuholen.

64. Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Prospektionen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt werden.

65. Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

66. Eine Fortführung der Erd- / Bauarbeiten ist erst nach Beendigung erforderlicher archäologischer Untersuchungen sowie nach erfolgter Freigabe durch die UDSchB zulässig. Diese kann erst erteilt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des NLD über den ordnungsgemäßen Verlauf und Abschluss der archäologischen Untersuchungen vorgelegt worden ist.

67. Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

68. Weitere Auflagen bzw. Änderungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

## Lage im Wasserschutzgebiet

### Oberflächenentwässerung

#### Oberflächenentwässerung:

69. Das auf dem Fundament sowie den Wege- und Stellflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück direkt auf den befestigten Flächen oder im Seitenraum über die belebte Bodenzone breitflächig oder in flachen Mulden zu versickern.

#### Allgemeine Auflagen

70. Die Anlage ist gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Prüfvermerke der unteren Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.
71. Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt, daher sind die Regelungen zum Umgang mit diesen Stoffen in §§ 62 und 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.  
Es gilt der Besorgnisgrundsatz (§ 62 Abs. 1 WHG).
72. Die sich daraus ergebenden Anforderungen bei Errichtung, Betrieb, wesentlicher Änderung und Stilllegung sind im „Merkblatt Windenergieanlagen“, Stand 16.05.2023, herausgegeben vom Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) zusammengefasst und zu berücksichtigen.
73. Grundsätzlich müssen die Anlagenteile dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtigkeiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV).
74. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sind die Anlagen der WEA der Gefährdungsstufe A gemäß AwSV zuzuordnen.
75. Oberirdische Rohrleitungen, z.B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein (§ 21 AwSV).
76. Der Fußboden des Turms der WEA ist flüssigkeitsdicht so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht auf unbefestigte Außenbereiche gelangen können. Bodenabläufe sind nicht zulässig. Kabeldurchführungen sind abzudichten.
77. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
78. Das Rückhaltevolumen muss in jeder Anlage nach AwSV jeweils dem gesamten Volumen der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe entsprechen (§ 49 Abs. 3 AwSV)

#### Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage

79. Aufgrund der erteilten Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV ist auch für die Anlagen der Gefährdungsstufe A eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. Zusätzlich sind die besonderen Regelungen zum Umgang mit dem Außenkühler aufzunehmen.
80. Sofern eine Ausnahme für die Durchführung von Abfüllvorgängen von einer nicht als Abfüllplatz im Sinne der AwSV hergestellten Fläche erteilt wird, sind die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen in der Betriebsanweisung aufzuführen (siehe BLAK UmwS Merkblatt 05/2023 oder aktueller).
81. Das beiliegende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist gut sichtbar und geschützt in Anlagennähe anzubringen.
82. Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) sind von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind dichte und beständige Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen wie hochfesten Spezialschläuchen mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken, sowie automatischer Unterbrechung des Befüllvorgangs bei Leckagen.  
Nach Möglichkeit sind die Abfüllleitungen im Inneren des Turms zu verlegen.  
Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.
83. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 130 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) umgehend dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
84. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in eine Auffangwanne ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
85. Bei systembedingter Verlustschmierung, bei der das Schmierfett in die Umwelt gelangen kann, sind biologisch abbaubare Schmierfette zu verwenden.
86. Die sicherheitsrelevanten Bauteile und Systeme der WEA sind regelmäßig in den vom Hersteller vorgegebenen Intervallen zu kontrollieren und zu warten. Daher ist ein Wartungsplan auszuarbeiten mit dessen Umsetzung der Anlagenhersteller oder eine Fachfirma zu beauftragen ist. Eine Kopie des Wartungsvertrags ist der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen.
87. Bei der Stilllegung der Anlage sind alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, auf Verlangen vorzulegen. Zur ordnungsgemäßen Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen gehört auch die Reinigung der Anlagenteile.
88. Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen. In der Dokumentation sind alle Unterlagen zusammenzustellen, die für die Anlage wichtig sind (z.B. Genehmigungsbescheid, Anzeigeunterlagen, Eignungsfeststellung, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Zulassungen von Bauteilen,

Beschichtungen usw., Prüfberichte von Sachverständigen, Wartungsberichte, (Fachbetriebs-) Bescheinigungen über durchgeführte Bau- und Sanierungsmaßnahmen).

89. Der Wartungsplan soll auch Hinweise beinhalten über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen usw., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Kontaktdaten der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten.
90. Vor jedem Abfüllvorgang ist eine Abfüllfläche aus mobilen, vorgefertigten und zusammensetzbaren Auffangwannenelementen in der erforderlichen Größe zu errichten. Nachweise des verwendeten Systems, insbesondere DIBt-Zulassungen, sind dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, vor dem erstmaligen Austausch wassergefährdender Stoffe vorzulegen.

#### Außenliegender Rückkühler, Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend

91. Aufgrund der fehlenden Rückhalteeinrichtung ist der außenliegende Rückkühler einschließlich der außenliegenden Leitungen vor Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend durch einen nach § 47 AwSV anerkannten Sachverständigen zu prüfen.
92. Dem Sachverständigen sind die aktuellen Genehmigungen mit allen dazugehörigen Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis seiner einzelnen Überprüfungen einen zusammenfassenden Bericht anzufertigen.
93. Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtungen oder fehlende betriebliche und organisatorische Regelungen sind vom Sachverständigen im Abnahmebericht zu dokumentieren und zu bewerten.
94. Das Ergebnis der Inbetriebnahmeprüfung ist dem Fachdienst Umwelt bis zur Schlussabnahme vorzulegen. Die bei der Prüfung ggfs. festgestellten Mängel sind umgehend beseitigen zu lassen. Im Prüfbericht ist darzulegen, ob aufgrund dessen eine Nachprüfung erforderlich ist.

#### Bauablauf

95. Durch Schutzmaßnahmen u. a. mit werktäglichen Kontrollen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
96. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind über einem flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Untergrund von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug zu betanken.
97. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
98. Eingriffe in den Untergrund sind nach den Vorgaben des Baugrundgutachtens durchzuführen.

99. Um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern, sind die Bauwerke dicht in den umgebenden Boden einzubinden.
100.  
Bei einem vorübergehenden Bodenabtrag ist der Arbeitsraum zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht zugänglich mit bindigem und unbelasteten Bodenmaterial zu verfüllen. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV und die Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.
101.  
Der Kabelkanal ist, bis auf die Einsandung, bevorzugt mit bindigem Bodenmaterial zu verfüllen.
102.  
Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden.
103.  
Im Zuge des Rückbaus sind alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, auf Verlangen vorzulegen. Zur ordnungsgemäßen Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen gehört auch die Reinigung der Anlagenteile.

#### Grundwasserabsenkungen

104.  
Gem. den Antragsunterlagen wurde keine Grundwasserabsenkung im Bereich der Bauausführung beantragt. Für die Trockenhaltung von Baugruben können vorübergehende, zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt abzustimmen.
105.  
Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die GW-Absenkung nur in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

#### Darunter fallen:

- Grundwasserabsenkungen mit einem Absenkmaß von weniger als 1,00 m und einer Dauer von max. 4 Wochen mit offenen Wasserhaltungen (Bauhilfsdrainagen),
- kurzzeitige Pumpversuche.

#### Hinweis

106.  
Im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung dürfen sich keine Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder setzungsempfindliche Bodenschichten befinden.

Ist eine erlaubnispflichtige Grundwasserabsenkung oder Wasserhaltung erforderlich, sind die Antragsformulare beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt anzufordern.

- 107.

Die Einleitung des anfallenden, geförderten Wassers in ein Gewässer (Grundwasser oder offenes Gewässer) ist ebenfalls erlaubnispflichtig und gemeinsam mit der Grundwasserabsenkung zu beantragen.

### Bodenschutz

108.

Beim Rückbau der Windenergieanlage sind die Anforderungen des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (herausgegeben von der LABO am 03.03.2021 mit redaktionellen Änderungen 15.07.2021 und 18.08.2023) zu beachten.

109.

Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

110.

Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer maximalen Höhe bis zu 2 m gemäß DIN 19731. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Die Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

111.

Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.

112.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.

113.

Mineralische Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente, die Rüttelstopfsäulen und den Bodenaustausch im Bereich der Gründung verwendet werden, müssen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einhalten. Mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische dürfen in technische Bauwerke nur eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

### Immissionsschutz - Schallimmissionen

114.

Die Schallimmissionsprognose der **SOWIWAS Energie GmbH, 38384 Gevensleben, vom 10. März 2025 mit der Berichtsnummer G250310LG2a** ist in ihren Grundlagen

Bestandteil dieser Genehmigung.

115.

Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach Nr. 3.1 b) TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Die Vorbelastungen sind zu berücksichtigen. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der SOWIWAS Energie GmbH vom 10.03.2025 (Berichtsnummer G250310LG2a) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Zu berücksichtigende Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach TA Lärm, Ziffer 2.2 (Zusatzbelastung <10 dB(A) zum Richtwert)

Immissionspunkt	Lagebeschreibung	Richtwert [dB(A)]	
		Tags 6:00-22:00 Uhr	Nachts 22:00-6:00 Uhr
d 01a	Oerzen, Westerheide 12a	55	40
d 01b	Oerzen, Am Ohfeld 15	55	40
d 01c	Oerzen, Osterwiese 15	55	40
d 01e	Oerzen, Fliederstraße 13	55	40
d 06	Südergellersen, Gewerbegebiet	65	52
d 11	Südergellersen, Forstweg 1	55	44
d 12	Südergellersen, Wetzter Weg 3	55	45

116.

Die WEA 5 kann tagsüber bis zu einer maximalen Nennleistung von 6.800 kW im Vollastmodus (Serrations Mode 0) betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

Oktavbanddaten der geplanten **WEA 5** vom Typ Nordex N175/6.X - 6.800 kW, Vollast-Betrieb im **Serrations Mode 0 während des Tages**.

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]*	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$								
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	91,8	98,6	102,0	102,5	103,4	101,3	92,0	75,5

\* Summenpegel: L<sub>W,Okt</sub> = 106,9 dB(A), **L<sub>e,max,Okt</sub> = 108,6 dB(A)** und von L<sub>o,Okt</sub> = 109,0 dB(A)

L<sub>W,Okt</sub> = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L<sub>e,max,Okt</sub> = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel,  $L_{e,max,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$  gemäß Herstellerangabe

L<sub>o,Okt</sub> = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

Hier:  $L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_{Prog}^2}$ , wobei  $L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$  der Herstellerangabe gemäß 1.2 a)

der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) entspricht

$\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

117.

Nachts von 22:00 bis 6:00 Uhr ist die WEA 5 im Serrations Mode 8 mit max. 5030 kW zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm - wie in der Schallimmissionsprognose der SOWIWAS Energie GmbH vom 10. März 2025 mit der Berichtsnummer G250310LG2a angegeben - schallreduziert zu betreiben.

Für den schallreduzierten Nachtbetrieb gelten folgende Emissionswerte:

Oktaavbanddaten der geplanten **WEA 5** vom Typ Nordex N175/6.X - 6.800 kW, im schallreduzierten **Serrations Mode 8** mit max. 5030 kW im **Nachtzeitraum**

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	84,2	91,0	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
Zu berücksichtigende Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,3	93,1	96,5	97,0	97,9	95,8	86,5	70,0

\* Summenpegel:  $L_{W,Okt} = 101,4$  dB(A),  $L_{e,max,Okt} = 103,1$  dB(A) und von  $L_{o,Okt} = 103,5$  dB(A)

118.

Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 5 für den Serrations Mode 0 mit 6800 kW (Volllast) im Tageszeitraum und im Serrations Mode 8 mit max. 5030 kW im Nachtzeitraum, ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <<http://www.resymesa.de/>> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Lüneburg unmittelbar zu übersenden.

119.

Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WKA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P\_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, "N\_Rot" 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v<sub>W</sub>“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen

Betriebsweisen ermöglichen.

120.

Messungen aus besonderem Anlass

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 26 BImSchG behördlicherseits angeordnet werden kann, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

121.

Durch den Windkraftanlagenbetrieb dürfen keine ton- oder impulshaltigen Geräusche hervorgerufen werden. Ton- oder impulshaltige Geräusche sind Geräusche, für die nach Maßgaben der TA Lärm, entsprechende Zuschläge zur Berechnung des Beurteilungspegels zu vergeben sind.

#### Lichtimmissionen (Schattenwurf)

122.

Die Schattenwurfprognose **von der SOWIWAS Energie GmbH, 38384 Gevensleben, vom 8. Mai 2024 mit der Berichtsnummer G240508LG1b** ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.

123.

Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten s01 bis s32 der Schattenwurfprognose der SOWIWAS Energie GmbH vom 8. Mai 2024 (Berichtsnummer G240508LG1b) nicht überschritten werden:

#### **8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer**

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6:00 - 22:00 Uhr gleichgestellt.

124.

Die Richtwerte von max. 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gelten als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechnete astronomische maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag begrenzt werden.

125.

Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Lüneburg einzureichen.

126.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

127.

Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung (8 h / 30 h = 26,7 %) zu ermitteln ist.

128.

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

129.

Belästigungswirkungen durch Lichtblitze (Disco-Effekte) sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung zu minimieren.

## **Nebenbestimmungen Arbeitsschutz**

### **Arbeitsschutz - Errichtung**

130. Die Errichtung der genehmigten Windenergieanlage (WEA) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (z. B. Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Ort der Baustelle
- Name, Anschrift der/des Bauherrin/en
- Name, Anschrift der/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s (SiGeKo)
- Beginn, Dauer und grober Zeitplan der Arbeiten
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten
- Herstell-Nr. der Befahranlage

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem GAA Lüneburg zugesendet wird, können die o. g. Informationen mit der Vorankündigung übermittelt werden.

131. Bei der Errichtung von WEA sind insbesondere die nachfolgenden baustellenspezifische Anforderungen zu beachten:

- Die Anlagenkennzeichnung muss von der Zuwegung aus sichtbar in von Weitem lesbarer Größe an den Anlagen angebracht werden.
- Die Baustellenordnung mit sicherheitsrelevanten Aspekten muss allen Beteiligten (z. B. Kranfirma, Lieferanten, Montagepersonal) bekannt sein; die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Eine Baustelleneinrichtung mit Aufenthaltsräumen, Toiletten mit Handwaschgelegenheit, geprüften Arbeitsmitteln, Rettungstrage, Abseil- und Rettungsgerät, Erste Hilfe Material, ggf. Defibrillator (AED) ist zur Verfügung zu stellen.
- Während der Montage von Steigschutzsystemen sind unabhängig wirksame Absturzsicherungen zu verwenden; Leitern mit einem Steigschutzsystem dürfen erst nach Freigabe mit einem Läufer benutzt werden.
- Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen hinsichtlich ihrer Radian und Belastbarkeit ab Errichtungsbeginn und während der gesamten Betriebs und Rückbauphase sicher u.a. durch Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden können.

### **Arbeitsschutz - Betrieb**

132. Es dürfen grundsätzlich nur Geräte, Maschinen oder Anlagenteile (Komponenten) verwendet werden, für die der Hersteller dieser Anlagenteile eine EG-Konformitätserklärung erstellt hat und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Das bedeutet, diese entsprechen den gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten

auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien. Dies betrifft insbesondere auch die Maschinenverordnung (9. ProdSV).

Die WEA einschließlich Turm erfüllt die Definition der Maschine nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 (ersetzt Maschinenrichtlinie 2006/42/EG). Die Anlage und die einzelnen Komponenten dürfen nur verwendet werden, wenn der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung erstellt und eine CE-Kennzeichnung angebracht hat. Für die Befahranlage muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen.

133. Die EG-Konformitätserklärung der WEA und die EG Baumusterprüfbescheinigung der Befahranlage sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme vorzuhalten und dem GAA Lüneburg auf Verlangen vorzulegen
134. An jeder Windenergieanlage muss eine Kennzeichnung (Typenschild) mit folgenden Mindestangaben angebracht sein:
  - Name und Anschrift des Herstellers,
  - CE-Kennzeichnung gemäß Anhang III der Maschinenrichtlinie,
  - Bezeichnung der Serie oder des Typs,
  - ggf. Seriennummer,
  - Baujahr.
135. Das Typenschild muss deutlich lesbar und unverwischbar sein. Das Typenschild muss an der Anlage, z.B. am Schaltschrank der Maschinensteuerung oder an der Außentür des Turmes, angebracht sein
136. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 zu kennzeichnen.
137. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hinweise) ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
138. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (zum Beispiel Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (vgl. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR A2.1).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (zum Beispiel Umwehrungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (vgl. § 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR A2.1 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

139. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
  - vor der ersten Inbetriebnahme
  - nach einer Änderung oder Instandsetzung

- vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3).

Die Prüfbescheinigung vor erster Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de) zu übersenden. Die Prüfbescheinigungen der übrigen Prüfungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer vom Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 entsprechend beschaffen sind.

Nach Installation der Befahranlage ist diese gem. §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

140. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.
141. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
- Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.
142. Beschäftigte dürfen sich nicht alleine in Anlagenbereichen wie Gondel, Spinner, Nabe, Rotorblätter oder Turm aufhalten, wenn diese im Notfall nur schwer oder mit hohem Zeitaufwand durch das Team und Einsatzkräfte zu erreichen sind.
143. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung (siehe Hiweise) und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 (Stand Februar 2019) die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und eine Betriebsanweisung zu erstellen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden.
- Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen muss vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

144. Fluchtwege müssen so konstruiert sein, dass sie von jedem Hindernis frei sind. Die Fluchtmöglichkeit kann eine Leiter oder ein Abseil- und Rettungsgerät für die Flucht aus der Gondel sein. Abseil- und Rettungsgeräte müssen für den spezifischen Windenergieanlagentyp und die Höhe ausgewählt und genügend feuersicher sein, um die Flucht aller Beschäftigten aus dem Maschinenhaus auf den Boden im Brandfall zu ermöglichen. Sie müssen für die max. Anzahl der zu evakuierenden Personen geeignet sein. Abseil- und Rettungsgeräte können entweder je nach Vorgaben des Rettungskonzeptes auf Dauer in die Windenergieanlage eingebaut oder von den Beschäftigten mitgeführt werden, um im Notfall eine Evakuierung oder Rettung aus der Befahranlage durchführen zu können.
145. Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gem. DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.
146. In geschlossenen Räumen der Windenergieanlage müssen geeignete Beleuchtungspegel für die Arbeits- und Notbeleuchtung vorgesehen werden. Die Arbeitsbeleuchtung muss an allen Stellen zur Verfügung stehen, wo Inspektion und Wartung durchgeführt werden müssen und auch dann funktionieren, wenn die Windenergieanlage für die Inspektion und Instandhaltung abgeschaltet wird.

Eine Notbeleuchtung in Übereinstimmung mit EN 50172 muss installiert sein, damit die Beschäftigten die Windenergieanlage sicher verlassen können. Sie muss sich selbsttätig einschalten, wenn die Versorgung des Hauptbeleuchtungssystems ausfällt.

147. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
  - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
  - Lage der Rettungswege
  - Zugänglichkeit der Rettungswege
  - Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
  - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
  - Lage von vorhandenen Verbandkästen
  - Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
  - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
  - Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
148. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie zum Beispiel Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit

Anfahrskizze; Koordinaten (z.B. nach ETRS-89/UTM); technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

149. Es muss zwischen Hersteller und Betreiber vereinbart werden, dass der Betreiber über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) den gewählten Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie z.B. Befahranlage betreffend umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.
150. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen (§ 4 ArbStättV). Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR A1.3 gekennzeichnet sein.
151. Schimmelbildung im Turm der Windenergieanlage hat der Betreiber der Windenergieanlage unverzüglich durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen. Für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten und für den Schutz der Beschäftigten bei der Beseitigung des Schimmels ist die Biostoffverordnung (BioStoffV) zu beachten.
152. Im Maschinenhaus ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zur Gondel sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittbloch, Trittgitter.) zu sichern.“ Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
153. Nach Brandereignissen ist vor Beginn von Reparatur, Demontage- oder Rückbauarbeiten die Statik der beschädigten Strukturen durch unabhängige Sachverständige zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist eine Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisung für die geplanten Arbeiten zu erstellen.

Dem GAA Lüneburg sind die geplanten Arbeiten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

153. Die Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: [poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de)) schriftlich oder elektronisch zu richten und enthält folgende Informationen:
  - Genehmigungsnummer/Aktenzeichen der Genehmigung,
  - Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
  - eingemessene Koordinaten der Windenergieanlage,
  - eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade,
  - Identifikationsnummer,
  - Datum der Inbetriebnahme,
  - Herstell-Nr. der Befahranlage
154. Jeder Betreiberwechsel ist dem Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: [post-stelle@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:post-stelle@gaa-lg.niedersachsen.de)) schriftlich oder elektronisch zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält auch die Genehmigungsnummer bzw. das Aktenzeichen der Genehmigung.

155. Der Nachweis über die erfolgte Inbetriebnahmeprüfung der Turmbefahranlagen gemäß § 15 BetrSichV (siehe Hinweise) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (E-Mail: poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de) nach Erhalt schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

### Arbeitsschutz - Notfallvorsorge

156. Gem. § 11 BetrSichV muss der Betreiber sicherstellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Diese Anforderungen betrifft Anlagenbetreiber mit eigenen Beschäftigten und Anlagenbetreiber von gewerblich genutzten überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Betreiber von Befahranlagen, § 2 Abs. 3 Nr. 1 BetrSichV).

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199 und der DGUV Information 203-007 sind zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung des Rettungskonzeptes hat sich der Betreiber fachkundig beraten zu lassen.

157. Die Wirksamkeit des Rettungskonzeptes ist durch Übungen nachzuweisen in denen Beschäftigte von jedem Ort gerettet werden, an dem sie arbeiten könnten. Wird die Befahranlage im Rettungskonzept eingeplant, sind technische Voraussetzungen zu erfüllen. In Übungen ist nachzuweisen, dass:

- die Rettungskräfte inklusive medizinisches Material im Aufzug transportiert werden können.
- die Befahranlage bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach unten gefahren werden kann und so für die Rettungskräfte bereitsteht.
- die Befahranlage muss groß genug sein, um darin eine verletzte Person begleitet zu transportieren
- die Befahranlage ist von den Rettungskräften selbsterklärend und sicher zu bedienen.

Ist dies nicht sicherzustellen, kann die gleiche Sicherheit durch organisatorische Maßnahmen, wie z.B. unmittelbare Verfügbarkeit einer Person, die im Notfall die Befahranlage bedient.

158. Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leistelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Lageplan der WEA mit Identifikationsnummer, Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger;
  - technische Angaben über die Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, hochspannungsführende Teile
  - Angaben zur verantwortlichen Person und deren Erreichbarkeit
  - Feuerwehreinsatzplan gem. DIN 14095
  - Flucht und Rettungsplan gem. DIN ISO 23601
  - Projektspezifisches Rettungskonzept

- Bedienungsanleitung für die Befahranlage
159. Bei Änderungen der Einsatzbedingungen sind diese Informationen zu aktualisieren und der Leitstelle zu übermitteln.
  160. Die Möglichkeit des schnellen Zugangs der Einsatzkräfte durch die Turmtür ist sicherzustellen (z.B. Schlüsseldepot).
  161. Für den Aufstieg der Einsatzkräfte mit der Leiter sind geprüfte Läufer in ausreichender Anzahl an vorab vereinbartem Ort zur Verfügung zu stellen.
  162. Den Einsatzkräften muss vor Inbetriebnahme ermöglicht werden sich über die Bedingungen vor Ort in Form von Objektbegehungen zu informieren und sie müssen Gelegenheit zur Übung der Rettungsverfahren nach Absprache auch während der späteren Betriebsphase bekommen.
  163. Für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase muss aufgrund der elektrischen Gefährdungen und wegen der besonders schwierigen Rettungssituationen (Abgelegenheit, Enge Räume, Arbeiten in der Höhe) auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit des Vorhaltens einer oder mehrerer Defibrillatoren (AED) geprüft werden.
  164. Der Flucht- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
  165. Ein wirksamer Notruf aus jedem Teil der Anlage muss jederzeit gewährleistet sein.

### Hinweise Arbeitsschutz

166. Für die Errichtung und den Rückbau, der mit dieser Genehmigung betreffenden Windenergieanlagen, sind die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Ein Muster hierfür finden Sie unter <https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> (Service - Favoriten > Downloads - Arbeitsschutz > Baustellen).

167. Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen - Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Biostoff-Verordnung, Gefahrstoffverordnung, Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen (vgl. DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“, Stand August 2021, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung).
168. Turmbefahranlagen sind:
  - vor Inbetriebnahme,
  - nach prüfpflichtigen Veränderungen,
  - wiederkehrend (Hauptprüfung)
 durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in

Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch die Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage (§ 17 Absatz 2 BetrSichV).

169. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.
170. Auf die Belange der DIN EN 50308 „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ wird hingewiesen.

### Zivile Luftfahrtsicherheit

#### 171. Kennzeichnung

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

#### 172. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast jeder Windenergieanlage ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### 173. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der

Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

**Der laterale Wirkraum ist auf mindestens 10 km zu erweitern. Zusätzlich ist eine Bodenabdeckung (Erfassung von Fluchtfahrzeug am Boden) erforderlich.**

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

**Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4243/30316-3 (71/24) anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests
- Nachweis über die Erweiterung des lateralen Wirkraums auf mindestens 10 km
- Nachweis über die Bodenabdeckung

#### 174. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux

schalten, einzusetzen.

#### 175. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 176. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

## 177. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen **aus Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

**a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und

**b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

**4243/30316-3 (71/24)**

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11190 b)**
- **Name des Standortes**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowki oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### Hinweise der zivilen Luftfahrt

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
3. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.
4. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.
5. Ich bitte um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens sowie um Übersendung des entsprechenden Bescheides unter Angabe meines Aktenzeichens 4243/30316-3 (27/25).

## Militärische Flugsicherheit

178. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## Begründung

### III. Begründung

Meiner Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### Zu 1)

##### 1. Sachverhalt

Auf dem nördlich zur Kreisstraße K20 zwischen den Ortschaften Wetzen, Südergellersen und Oerzen liegenden Gelände, stehen bereits zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3300, für deren Errichtung und Betrieb Ihnen am 07.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

Mit Antrag vom 23.11.2024 beantragten Sie für die Windenergieanlagen „WEA 3“ und „WEA 5“ ein Erstgenehmigungsverfahren. Dieses Verfahren stellten Sie schließlich um. Die WEA 3 wurde mit dem anderen von Ihnen laufenden Verfahren Az.: I2470002 zusammengeführt. Für die WEA 5 stellten Sie mit Datum vom 22.07.2025 einen erneuten Antrag, der unter diesem Aktenzeichen I2570008 genehmigt wird. In der Zwischenzeit wurde im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Lüneburg (**RROP 2025**), die von Ihnen begehrte Fläche in den Zweiten Entwurf des Raumordnungsprogramm als geeignete Ausweisungsfläche für die Windenergie aufgenommen.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen lag am 18.09.2025 vor, und wurde durch Vollständigkeitsbestätigung vom 18.09.2025 bescheinigt.

##### 2. Genehmigungsvoraussetzungen

###### a. Rechtsgrundlage

Die Genehmigung Ihres Antrags begründet sich gemäß §§ 16 Abs.1, 6 Abs.1 Nr.1 u. Nr. 2, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, Abs. 3, § 2 Absatz 1 Nummer 2 Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV. Nach dieser Rechtsgrundlage habe ich Ihnen eine Genehmigung zu erteilen soweit alle immissionsschutzrechtlichen und andere öffentlich-rechtliche Voraussetzungen und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

###### b. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Abs. 1 NkomVG i.V.m Ziffer 8.1 lit. a.) NdsUmArbZustVO bin ich im übertragenen Wirkungskreis für die Entscheidung über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen zuständig. Danach habe ich immissionsschutzrechtlicher Anträge zu prüfen und nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und aller in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu bescheiden.

c. Verfahren

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 sowie Nummer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 BImSchG durchzuführen ist.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Embsen
- Gemeinde Südergellersen
- Samtgemeinde Ilmenau
- Samtgemeinde Gellersen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Standort Lüneburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Straßenbau
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Deutscher Wetterdienst
- Forstamt Sellhorn
- Landwirtschaftskammer Bezirksstelle Uelzen
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Landkreis Lüneburg:
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde, incl. Brandschutz
  - Untere Landesplanungsbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Regional- und Bauleitplanung
  - Betrieb Straßenbau und Unterhaltung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt II. berücksichtigt wurden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 sowie Nummer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 BImSchG durchzuführen ist. Daher ist das Vorhaben genehmigungsbedürftig.

d. Immissionsschutzrechtliche PrüfungImmissionsschutz Schall (siehe Nebenbestimmungen Nr. 114 – 121)

An einigen Immissionsorten kommt es aufgrund der Schallvorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Nachtzeitraum.

Bei d 06 wird der Immissionsrichtwert um 2 dB(A) überschritten, bei d 11 wird der Immissionswert um 4 dB(A) überschritten und die Überschreitungen gehen alle auf vorhandene Vorbelastungen zurück.

Bei allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten.

Der Immissionsort d 12 ist laut Flächennutzungsplan ein Mischgebiet mit einem Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) und nicht wie im Gutachten angegeben mit einem IRW von 40 dB(A) nachts.

Die Zusatzbelastung der geplanten Windenergieanlagen im schallreduziertem Nachtbetrieb unterschreiten den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den betroffenen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) und gilt nach 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm als nicht relevant.

Mit den festgelegten Serrations Modus für die jeweilige Windkraftanlage im Nachtbetrieb werden die Gesamtschallbelastungen nicht weiter erhöht.

Die schalltechnischen Vorbelastungen der vorhandenen Windenergieanlagen wurden regelkonform berücksichtigt.

Der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen ist gem. TA Lärm aus Sicht des Schallschutzes zulässig und kann nicht versagt werden.

#### d. UVP-Prüfung

Das Vorhaben liegt ausweislich der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vom 02.02.2016 in einer Vorrangfläche für Windenergie laut dem Regionalem Raumordnungsprogramm. Verfahrenserleichterungen greifen gemäß § 6 (1) Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in ausgewiesenen Windenergiegebieten. Danach entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG und die artenschutzrechtliche Prüfung nach dem BNatschG für das beantragte Vorhaben. Eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG (Anlage 1, hier Punkt 1.6.3) wurde durchgeführt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierfür hat die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 1 UVPG der Unteren Immissionsschutzbehörde einen Umweltbericht als Antragsunterlage eingereicht, mit dem Sie die potentiell erheblichen Auswirkungen des Vorhabens im Sinne der Grundsätze § 3 UVPG im Rahmen einer Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Genehmigungsbehörde darzulegen hat.

Die in diesem Umweltbericht von der Antragstellerin vorgenommenen Prüfungen und Nachweise der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe, die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Landschaft kann gefolgt werden. Auch sind die hinsichtlich festgestellter Beeinträchtigung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet, um den schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entgegenzuwirken. Die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde haben gegen das im Umweltbericht vorgetragene Gesamtergebnis zu der standortbezogenen Vorprüfung keine Bedenken geäußert.

Für den Schutz und der Vermeidung des Verstoßes gegen das Artenschutzverbot aus § 44 Abs1 BNatschG hat die Antragstellerin Abschaltmaßnahmen und Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse vorgeschlagen. Nach Abwägung hat die Untere Naturschutzbehörde folgende Abschaltungen beauftragt. **(siehe Nebenbestimmung Nr. 53)**

Bei den hiermit festgesetzten Abschaltzeiten für Fledermäuse handelt es sich um eine Minderungsmaßnahme gemäß § 6 WindBG.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. während der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchgehend während der gesamten Nacht.

Die folgenden Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10°C
- Kein Regen

Die weiteren Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen – soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen – keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der

aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und aufschiebenden Bedingungen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

#### e. Planreife im Sinne des § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB

Gemäß § 245e Abs. 4 S. 1 BauGB besteht für die beantragte Windenergieanlage auch Planreife, da die von der Antragstellerin beehrte Flächenkulisse bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüneburg sowohl in den Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf als auch für den zweiten Entwurf geprüft und als geeignete Ausweisungsfäche für Windenergie abgewogen wurde. Damit können die Rechtswirkungen gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB einem Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden. Damit ist die Planreife für das beantragte Vorhaben gegeben.

#### f. Naturschutzfachliche Prüfung

Gemäß § 30 BNatSchG handelt es sich bei den in den Genehmigungsunterlagen vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen um Sumpfschilfried-, Flutrasen- und Feuchtgrünlandbiotop. § 30 Abs. 2 BNatSchG formuliert ein Handlungsverbot, nach dem Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der aufgelisteten Biotop führen können verboten sind. Sumpfschilfried- und Flutrasen-Biotop sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt. Der Schutz von Feuchtgrünland ist hingegen gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 BNatSchG iVm § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNaSchG über das Niedersächsische naturschutzrechtliche Landesrecht garantiert. Daher würde selbst eine Ersatzaufforstung mit standortgerechten Gehölzen in diesem Bereich zu einem Eingriff in die natürliche Entwicklung der dortigen Biotop führen, sodass eine sonstige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Wie in der Nebenbestimmung (Nr. 47) dargelegt, wird sich mittelfristig auch ohne Aufforstung über das Zwischenstadium eines Erlenwalds entwickeln. Als waldverbessernde Maßnahme können die Flächen jedoch angesetzt und entsprechend gesichert werden. Da § 8 Abs. 1 NWaldLG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt formuliert, nachdem Wald nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden darf, greift diese Vorbehaltswirkung auch hinsichtlich § 8 Abs. 7 NWaldLG, wonach eine Waldumwandlung nur mit Ausgleichs- und Ersatzaufforstung genehmigt werden soll. Diese darf aber nicht ein gesetzliches Verbot des BNatSchG verletzen. Um der Ersatzaufforstung eines gesetzlich geschützten Biotopes im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG vorzubeugen, hat die Antragstellerin Alternativflächen vorgelegt (**Gemarkung Kolkhagen Flur 2 Flurstück 144/1 siehe Maßnahmenblatt „NEU“ vom 18.12.2025**). Da es sich bei diesen Alternativflächen um Ackerflächen als geeignete Aufforstungsflächen handelt, sprechen an dieser Stelle aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 30 BNatSchG und § 8 NWaldLG, unter Beachtung der hierfür aufgenommenen Nebenbestimmung. (**Nebenbestimmung Nr. 46**)

#### g. Einwendungen und Hinweise

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat Hinweise gegeben die geprüft wurden.  
Das Niedersächsische Forstamt Sellhorn hat Hinweise gegeben die geprüft wurden.  
Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise gegeben die geprüft wurden.  
Die Samtgemeinde Ilmenau hat Hinweise gegeben die geprüft wurden.  
Die Gemeinde Embsen hat Hinweise gegeben die geprüft wurden.

Die Samtgemeinde Gellersen hat Einwendungen erhoben. Die Einwendungen wurden geprüft. Soweit sich aus den Einwendungen Nebenbestimmungen ergeben, wurden diese bereits von den weiteren beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagen und werden in die Genehmigung aufgenommen. Darüber hinaus hat die Samtgemeinde Gellersen nachstehende Einwendungen erhoben.

- a. Die Samtgemeinde Gellersen äußert Bedenken, dass die WEA 1 und WEA 4 direkt am Waldrand errichtet werden, da der Standort ein erhöhtes Risiko für Wald- und Sekundärbrände birgt.
- b. Die Samtgemeinde Gellersen weist auf die zwingende Zugänglichkeit einer Löschwassereinsatzstelle hin.
- c. Die Samtgemeinde Gellersen fordert eine effiziente Einsatzplanung und Gefahrenabwehr im Brandfall.
- d. Die Samtgemeinde Gellersen fordert das die Belange des abwehrenden Brandschutzes berücksichtigt werden.
- e. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass detaillierte Angaben zu den geplanten Transportwegen, zur Belastung der gemeindlichen Straßeninfrastruktur sowie zu möglichen Verkehrssicherungsmaßnahmen während der Bauphase fehlen. Die Samtgemeinde fordert die Vorlage eines abgestimmten Verkehrskonzepts unter Einbeziehung eventuell betroffenen Anlieger und Wege innerhalb der Samtgemeinde Gellersen.
- f. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass konkrete Angaben zum geplanten Netzanbindungspunkt sowie zur Trassenführung der erforderlichen Kabelverbindungen fehlen. Ohne diese Informationen ist eine Bewertung der baulichen und umweltrechtlichen Auswirkungen nicht möglich. Die Samtgemeinde fordert die Offenlegung der vorgesehenen Netzanbindung sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Eingriffe durch die Kabelverlegung.
- g. Die Samtgemeinde Gellersen weist darauf hin, dass durch die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen (Hinderniskennzeichnung) erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohner, das Landschaftsbild und die nächtliche Umgebung zu erwarten sind. Eine bedarfsgesteuerte Befeuerung (BNK-System) wird vorausgesetzt. Die Samtgemeinde fordert eine verbindliche Zusicherung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sowie die Offenlegung der eingesetzten BNK-Technologie.
- h. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass für eine der geplanten Anlagen (WEA 1 im Antrag) derzeit keine planungsrechtliche Zulässigkeit vorliegt. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Ilmenau, welcher das betroffene Gebiet umfasst, weist die Fläche aktuell nicht als geeignetes Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Damit fehlt die rechtliche Grundlage für die Genehmigung dieser Anlage. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist zwar vorgesehen, jedoch weder abgeschlossen noch verbindlich beschlossen. Es besteht keine Gewissheit, dass diese Änderung tatsächlich rechtswirksam wird oder dass die geplanten Inhalte unverändert bleiben. Nach § 35 BauGB ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich insbesondere daran geknüpft, dass die öffentlichen Belange, darunter auch die Raumordnung und Bauleitplanung, nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorgriff auf das Zielabweichungsverfahren, welches im Anschluss an die FNP Änderung scheinbar angestrebt werden soll, ist rechtlich nicht möglich. Der Antrag ist daher zu überarbeiten und mit den planungsrechtlich zulässigen vier Windenergieanlagen einzureichen. Die Samtgemeinde Gellersen sieht es als kritisch an, dass die Errichtung der Windenergieanlage ohne gesicherte planungsrechtliche Grundlage erfolgt, da dies die Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit der Bauleitplanung gefährden könnte. Die Abstimmung zwischen den beteiligten Kommunen muss sicherstellen, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die gegen die geltende Bauleitplanung oder die Interessen der umliegenden Gemeinden verstoßen.
- i. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass die vorliegenden Schallberechnungen auf den Anforderungen der TA Lärm basieren, jedoch würden Berechnungen für extreme Wetterlagen, wie z. B. Schallausbreitung unter Inversionsbedingungen, die in windschwachen Nächten häufig auftreten können fehlen. Nach Auffassung der Samtgemeinde sind die Schallbelastungen für einige in Messpunkte in Südergellersen überschritten. Die Anlagen sind demnach entsprechend den technischen Möglichkeiten herunter zu regeln. Die Samtgemeinde fordert daher:
  - Ergänzung des Schallgutachtens durch Simulationen für extreme Wetterlagen, insbesondere zur Nachtzeit.

- Regulierung der Leistungsmodi der Windenergieanlagen, um die Grenzwerte im Bereich der Wohnbebauung einzuhalten.
  - Darstellung von Maßnahmen, die sicherstellen, dass es auch bei wechselnden Wetterlagen nicht zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt.
- j. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass belastbare Angaben zur Sicherstellung der Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag fehlen. Sie fordert daher:
- einen Nachweis, dass die genannten Grenzwerte unter allen Wetter- und Betriebsbedingungen eingehalten werden.
  - Vorlage eines detaillierten Schattenwurfmoduls, das mögliche Belastungen aller betroffenen Wohngebäude im Umfeld berücksichtigt.
- k. Die Samtgemeinde Gellersen kritisiert, dass obwohl in den Antragsunterlagen Untersuchungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen erwähnt werden, sind die vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unzureichend konkretisiert seien. Sie fordert daher:
- die Erweiterung der Artenschutzprüfung mit Fokus auf Kollisionsrisiken für Greifvögel und Fledermäuse.
  - Darstellung konkreter Abschaltzeiten in den Abend- und Nachtstunden während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen.
  - Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen für betroffene Arten, insbesondere für potenzielle Habitatverluste.
- l. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass der Netzanschlusspunkt sowie der Verlauf der Kabeltrassen sind nicht abschließend geklärt. Potenzielle Eingriffe in Vegetation, Böden und Grundwasser durch die Trassenführung würden nicht bewertet. Die Samtgemeinde fordert:
- Klärung des finalen Netzanschlusspunktes und der Trassenführung sowie Vorlage eines Gutachtens zu den potenziellen Umweltbelastungen durch diese Eingriffe.
  - Prüfung, ob die geplante Trassenführung mit den lokalen Schutzgütern vereinbar ist.
- m. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass die Angaben zur Bodenversiegelung und der Rückbau der Fundamente nach Betriebseinstellung sind nicht ausreichend detailliert. Es bleibt unklar, wie die Renaturierung der betroffenen Flächen gewährleistet wird.
- Konkretisierung der Maßnahmen zum vollständigen Rückbau der Fundamente und Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Flächen.
  - Nachweis der Minimierung der Bodenversiegelung, insbesondere für temporäre Baustellen- und Kranflächen.
- n. Die Samtgemeinde Gellersen bemängelt, dass zwar eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen wird, jedoch fehlen klare Aussagen zur Minimierung der Lichtintensität, insbesondere durch Synchronisation mit bestehenden Anlagen.
- Nachweis, dass die Lichtemissionen durch eine abgestimmte und bedarfsgesteuerte Kennzeichnung minimiert werden und bestehende Anlagen mit synchronisiert werden, um die Lichtverschmutzung weiter zu reduzieren.
  - Ergänzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität bei schlechten Sichtverhältnissen.

#### h. Abwägung der Einwendungen und Hinweise

Die vorstehenden Einwendungen wurden geprüft. Sie finden teilweise Berücksichtigung und werden wie folgt umgesetzt und teilweise zurückgewiesen.

Zu a), b), c) und d)

Die Untere Immissionsschutzbehörde kann diese Bedenken grundsätzlich nachvollziehen. Gemäß Stellungnahme des Forstamtes Sellhorn, vom 23.04.2025, befindet sich die Windenergieanlage WEA 1 zum Teil innerhalb eines waldbrandgefährdeten ca. 60 bis 80-jährigen Kiefernwaldes geplant. Die WEA 4 ist komplett innerhalb eines waldbrandgefährdeten ca. 30 bis 40-jährigen Kiefernwaldes mit Douglasie, Eiche und Birke geplant. Im Falle des Brandes einer Windenergieanlage besteht das Risiko von Sekundärbränden am Waldboden. Innerhalb des nunmehr größeren notwendigen Absperrradius von 400 m um die betroffene Anlage, kann aufgrund des Risikos herabstürzender Teile, keine Brandbekämpfung durch die Feuerwehren erwartet werden. Damit ist die Ausbreitung auf eine große Brandfläche nicht zu verhindern, bevor wirksame Löschmaßnahmen greifen können. Insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen und bei Wind, ist das Schadenspotential eines Sekundärbrandes somit deutlich höher als bisher.

Um dieses Risiko zu reduzieren, hat sich die Antragstellerin darauf eingelassen die Herstellung einer Löschwasserzisterne/Löschwasserbrunnen bzw. eines Löschwasserkissen 50 m³ im Umkreis von 1.000 m zu der WEA 5 zu besorgen. Auch die umliegenden Windenergieanlagen werden Zugriff auf diesen Löschwasservorrat haben. Gleichwohl hat die Antragstellerin dem Vorbeugenden Brandschutz zufolge alle nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen wie unter anderem ein Brandschutzkonzept, Brandwarnanlageanlage, Zufahrts- und Bewegungsflächen, Pläne/Kennzeichnung, Blitzschutz, Elektrische Anlagen, Wasserversorgung und Löschanlage in Aussicht gestellt. Diese stellen nach dem Merkblatt des Landes Hessen für Windenergieanlagen die notwendigen Voraussetzungen für den erforderlichen Brandschutz bei Windenergieanlagen im Wald dar. Der Vorbeugende Brandschutz hat unter Einhaltung dieser Maßnahmen klargestellt, dass die beantragte Windenergieanlage genehmigt werden können.

Zu e)

Diese Sachfrage ist nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung, und kann daher an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Die Antragstellerin wird diese Planung der Stelle Betrieb, Straßenbau und Unterhaltung beibringen, da diese die Nutzung der Transportwege überwacht. Die Antragstellerin beabsichtigt laut Aussage des SBU von der Bundesstrasse B209 zu kommen, und über die Kreisstraße K20 auf die betreffenden Flurstücke zu gelangen. Laut Aussage des SBU wird eine Durchquerung von Gellerser Gebiet vermieden.

Zu f)

Da die Trassenführung nicht Teil der BImSchG-Genehmigung ist, kann die Untere Immissionsschutzbehörde diese nicht als abzuwägenden Belang einstellen. Eine Abwägung hierzu ist nicht erforderlich.

Zu g)

Eine Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) wird unabdingbarer Bestandteil aller von dieser Genehmigung umfassten Windenergieanlage sein. Gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BNK) ausstatten.

Die Pflicht zur Ausstattung mit einer BNK gilt ab dem 1. Januar 2025. Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, allerdings stellt sich diese Frage vorliegend nicht. Die Antragstellerin wird darüber hinaus die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luft vorgebrachten Nebenbestimmungen und Hinweise zur Einrichtung von BNK's zu beachten haben.

Zu h)

Die Einwendung der Samtgemeinde Gellersen hinsichtlich einer behaupteten nicht vorhandenen Planreife sind zurückzuweisen. Die WEA 1 wird in diesem Genehmigungsverfahren nicht geprüft, sondern ist Gegenstand eines parallel laufenden anderen Genehmigungsverfahren im Repowering gemäß § 16b BImSchG. Hinsichtlich der in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA 5 ist festzuhalten, dass diese innerhalb der für die Windenergie ausgewiesenen Fläche des Zweiten Entwurfs des Raumordnungsprogramms liegt. Damit sind die Anforderungen des § 245e Abs. 4 BauGB erfüllt, wonach für diese Ausweisung eine Beteiligung durch Prüfung und Abwägung durch die Regional- und Bauleitplanung durchgeführt wurde. Die Planreife ist durch die Beteiligung für den Zweiten Entwurf gemäß § 245e Abs. 4 BauGB folglich gegeben.

Zu i)

In BImSchG-Verfahren sind die Umwelteinwirkungen durch Schall anhand der TA Lärm zu bewerten. Meteorologische Einflüsse werden in der TA Lärm durch die Parameter  $c_{met}$  (meteorologische Dämpfung) und  $c_0$  (lokaler Meteorologie-Faktor) bzw. der DIN ISO 9613-2 berücksichtigt. Ergänzende Untersuchungen außerhalb des Regelbereiches der TA Lärm sind für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen nicht heranzuziehen.

Durch Nebenbestimmungen werden die Betriebsmodi der Windkraftanlage vorgegeben, so dass die Immissionsrichtwerte in den Wohngebieten in der zulässigen Höhe eingehalten werden. Durch eine Abnahmemessung und kontinuierliche Aufzeichnungen insbesondere der nächtlichen Betriebsweise wird die Einhaltung der Vorgaben überprüft.

Zu j)

In den Nebenbestimmungen wird vorgegeben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Die technische Funktionalität und die Einhaltung der Schattenwurfabschaltungen sind von einem Sachverständigen zu bescheinigen.

Zu k)

Die Einwendung der Samtgemeinde Gellersen muss zurückgewiesen werden. Laut dem von der Antragstellerin eingereichten Landespflegerischen Begleitplan sind umfangreiche Kartierungen in den Jahren 2022 und 2023 im Hinblick auf Fledermäuse und Greifvögel durchgeführt worden. Die Antragstellerin hat das Vorkommen in der Region anzutreffender Arten sowie deren potentielles Kollisionsrisiko dokumentiert. Dass die aus den Unterlagen vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus Sicht der Samtgemeinde Gellersen nicht hinreichend sind, steht der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage nicht entgegen, da das Gutachten für die Untere Naturschutzbehörde lediglich inhaltlich prüffähig sein muss, dergestalt dass die Untere Naturschutzbehörde die in dem Landespflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahmen als ausreichend für die Genehmigung des Vorhabens erachtet. Zumal es der Unteren Naturschutzbehörde freisteht, im Falle nicht ausreichender Maßnahmen eigene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beauftragen. Dass die Antragstellerin für den Schutz der Greifvögel rund um den Mastfuß Brache- und Ruderalflächen entwickeln will, um die Attraktivität für Greifvögel an den Standorten zu senken, kann als Prüfung möglicher Maßnahmen für die Untere Naturschutzbehörde als ausreichend angesehen werden, um gegebenenfalls durch eigene Nebenbestimmungen nachzuschärfen oder nachzubessern. Eine Überarbeitung der Unterlagen ist deshalb nicht erforderlich. Auch im Hinblick auf die Fledermäuse hat die Antragstellerin Abschaltzeiten im Landespflegerischen Begleitplan vorgeschlagen und zusätzlich die deren Effektivität durch die Einrichtung eines Gondelmonitorings angeregt. Um das standortspezifische Kollisionsrisiko nach der Errichtung der Windenergieanlagen zu ermitteln, schlägt die Antragstellerin vor durch ein akustisches Höhenmonitoring im Rotorbereich abschließend zu bewerten. Hierzu will die Antragstellerin zwischen April und Oktober Horchboxen im Bereich der Gondel an den errichteten WEA installieren, die die Fledermausrufe im Rotorbereiche erfassen. Die Erfassungen laufen während der ersten beiden Betriebsjahre. Im Anschluss können Abschaltzeiten an die Ergebnisse des Höhenmonitorings angepasst werden. Damit hat die Antragstellerin für Fledermäuse eigene Vorschläge für Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen gemacht, die vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde mit geeigneten Nebenbestimmungen durchgesetzt werden können.

Bezüglich der zweiten Forderung werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde üblicherweise Abschaltzeiten auf eine Stunde vor Sonnenuntergang und eine nach Sonnenaufgang festgelegt. Eine Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen in den Antragsunterlagen für betroffene Arten, insbesondere für potenzielle Habitatverluste, ist nicht erforderlich. Laut dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ ist nur der Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume u. Ä., und die diesen unmittelbar zugrunde liegende Struktur, wie etwa Horstbäume, Bruffelsen, Sandflächen, Dachrinnen u. Ä. geschützt, nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld. Es muss unterschieden werden zwischen Fortpflanzungsstätten und Brutgebiet. Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand.

Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen von 2016, S. 219). Darüber hinaus ist es ausreichend, dass bei Genehmigungserteilung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde die Genehmigungsbehörde geeignete Maßnahmen anordnet.

Zu l)

Die Einwendung der Samtgemeinde Gellersen kann abschließend nicht beantwortet werden, da der Verlauf der Kabeltrassen kein Bestandteil des BImSchG-Genehmigungsverfahrens ist. Die Kabeltrassenführung und die potentiellen Eingriffe in Vegetation, Böden und Grundwasser werden gesondert von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Zu m)

Die Einwendung der Samtgemeinde Gellersen kann hinsichtlich nicht ausreichend detaillierter Angaben mit Verweis auf die dem Antragsteller auferlegten Rückbauverpflichtung durch die Untere Bauaufsicht zurückgewiesen werden. Die Rückbauverpflichtung legt dem Antragsteller auf die Anlagen nach Ende des Betriebs wieder zurückzubauen. Dies wird zusätzlich durch eine Beauftragung als Nebenbestimmung in dieser Genehmigung abgesichert (**s.o NB Nr. 11 u. unterschriebene Rückbauverpflichtung**). Eine darüberhinausgehende Konkretisierung der Maßnahmen zum vollständigen Rückbau ist nicht erforderlich.

Zu n)

Die Beleuchtung der Windkraftanlage haben flugsicherheitsrelevante Aspekt, die von der Luftfahrtbehörde vorgegeben werden. Eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ist vorgesehen. Eine weitere Reduzierung von Lichtimmissionen kann von der unteren Immissionsschutzbehörde nicht gefordert werden.

**Zu 2)**

Zu a)

Das Volumen der Kühlflüssigkeit auf dem Dach wird auf die unbedingt notwendige Menge begrenzt. Das System wird im Niederdruck betrieben. Der zulässige Betriebsdruck der Kühlmittelleitungen beträgt ein Mehrfaches des maximalen Systemdruckes. Bei Druckabfall wird eine Alarmpumpe abgesetzt und die Umwälzpumpe abgeschaltet. Das eingesetzte Kühlmittelgemisch ist in WGK 1 eingestuft. Über diese technischen Voraussetzungen hinaus wird die Erstellung einer Betriebsanweisung und die Erstmalige und im 5-Jahres-Abstand zu wiederholende Überprüfung durch einen Sachverständigen nach AwSV beauftragt. Durch diese Maßnahmen wird das Risiko eines Schadenseintritts aber auch das mögliche Schadensausmaß durch Austritt von Kühlflüssigkeit erheblich verringert.

Zu b)

Der Austausch der Betriebsstoffe erfolgt von einem dafür ausgerüsteten, zu gelassenen und zertifizierten Fachunternehmen. Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen werden kann. Die Abfüllanlage ist eine Anlage der Wassergefährdungsstufe A. Die Abfüllvorgänge werden überwacht, so dass im Schadensfall sofort eingeschritten werden kann. Die enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen dienen dem vorsorgenden Gewässerschutz.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## Kostenentscheidung

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zurzeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Die in der Anlage 1 „Abkürzungsverzeichnis“ genannten Gesetze und Verordnungen liegen dieser Entscheidung zu Grunde.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Jordi Schütze